

sowie 8 m horizontal angewandt werden, um einen Änderungsantrag nach § 16b Abs. 7 BImSchG zu berücksichtigen. Die Windenergieanlagen WEA 01, WEA 04 und WEA 07 würden mit ihrer derzeitigen Bauhöhe, bei Anwendung des Puffers, die Kursführungsmindesthöhe (MVA) des Sektors NS1 beeinträchtigen und wären nach derzeitiger Rechtslage abzulehnen. Da die Flugplätze Schleswig und Hohn innerhalb dieses Sektors liegen, würde eine Anhebung der MVA erhebliche Einschränkungen nach sich ziehen, da sich unter anderem Flugwege verlängern. Daher wird eine Anhebung abgelehnt. Den WEA 02, WEA 03, WEA 05, WEA 06, WEA 08 und WEA 09 kann ich mit ihren Bauwerkshöhen, unter der möglichen Auflage einer bedarfsgerechten Steuerung, eine Zustimmung in Aussicht stellen. Zusammenfassend kann ich daher, unter Einhaltung der o.a. Ausführungen, der Aufstellung des BBP Nr. 13 „Windpark Bredenbek/Kronsburg“ sowie der 9. Änderung des FNP der Gemeinde Bredenbek aus militärischer Sicht zustimmen.	Kenntnisnahme. Die Bauleitplanung trifft keine Festsetzungen zur Höhe, sondern lediglich zu den Standorten der WEA. Die abschließende Genehmigungsfähigkeit der vorgesehenen Anlagenhöhe von 180 m ist daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären. Kenntnisnahme Kenntnisnahme
LKA - Kampfmittelräumdienst, Schreiben 17.12.2024	
hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Be- treffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S- H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der be- nannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt Bredenbek liegt in keinem uns be- kannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich aus- zuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)	Kenntnisnahme
Bundesnetzagentur (BNetzA); Schreiben vom 04.02.2025	
auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Über- prüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Be- treiber in die weitere Planung sollen Störungen vermie- den werden. Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv: BETREIBER RICHTFUNK: Es sind keine Richtfunkstrecken betroffen. BETREIBER RADARE: Es sind keine Radare betroffen. BETREIBER RADIOASTRONOMIE: Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen. FUNKMESSSTATIONEN DER BNETZA: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.	Kenntnisnahme

LBV-SH – Straßenbau und Verkehr; Schreiben vom 18.12.2024	
<i>Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH erfolgen.</i> <i>Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV-SH, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</i> <i>Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordination:</i> <i>Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV-SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordination des LBV-SH abzustimmen.</i>	Kenntnisnahme; der Vorhabenträger ist informiert.
Die Autobahn GmbH des Bundes Schreiben vom 13.01.2025	
<i>Auflagen und Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes</i> <i>Die Maßnahme beinhaltet die Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bredenbek. Das Plangebiet befindet sich im anbaurechtlichen Zuständigkeitsbereich.</i> <i>Anbauverbots- und Beschränkungszone sind in die Planunterlagen in der Übersicht, aber auch in der Legende bzw. den textlichen Festsetzungen, aufzunehmen.</i> <i>In Textteil bzw. Begründung ist Folgendes aufzunehmen bzw. zu korrigieren.</i> <i>Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Hochbauten meinen im fernstraßenrechtlichen Sinne alle baulichen Anlagen, welche sich ganz oder teilweise über der Erdgleiche befinden wie z. B. Beleuchtungsanlagen, Trafostationen etc.). Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG gilt § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG entsprechend für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfanges. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig.</i> <i>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 FStrG bedürfen bauliche Anlagen, die längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, /erheblich geändert oder/ anders genutzt werden sollen und keiner Baugenehmigung oder Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.</i> <i>In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung bzw. Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes in einem etwaigen (Bau-)Genehmigungsverfahren zu geplanten Vorhaben nur erfolgen kann, wenn keine Belange des § 9 Abs. 3 FStrG entgegenstehen, insbesondere keine Beeinträchtigung der Sicherheit und</i>	Kenntnisnahme. Es ist zutreffend, dass der Geltungsbereich 6 in die anbaurechtlichen Zuständigkeitsbereiche Anbauverbots- und Beschränkungszone hineinreichen. Allerdings handelt es sich dabei nicht um die ausgewiesenen Sondergebiete für Windenergie, sondern um Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, in denen die Errichtung von baulichen Anlagen nicht vorgesehen und auch nicht zulässig ist. Eine Aufnahme der Anbauverbots- und Beschränkungszone ist daher nicht erforderlich. Kenntnisnahme

<i>Leichtigkeit des Verkehrs für die Verkehrsteilnehmer der BAB besteht.</i> <i>Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. § 46 Abs. 2a StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Es wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau 26/2024 verwiesen. Des Weiteren wird nachfolgend auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.09.06 - 4 C 9.05 hingewiesen:</i> <i>"Festsetzungen eines Bebauungsplanes können für Werbeanlagen nicht in gleichem Maße wie für sonstige bauliche Anlagen gewährleisten, dass die Anlage die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesfernstraße nicht beeinträchtigt. Werbeanlagen sind anders als sonstige bauliche Anlagen darauf gerichtet, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf sich zu ziehen. Ob sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen, hängt nicht nur von dem Ort ihrer Aufstellung und ihrer Größe, sondern in weit stärkerem Maße als bei sonstigen baulichen Anlagen von ihrer jeweiligen optischen Gestaltung ab. Der Plangeber kann die möglichen Gestaltungen einer Werbeanlage nur schwer vorhersehen und typisieren. Soweit die optische Gestaltung einer Werbeanlage nicht städtebaulich relevant ist, kann sie zudem nicht Gegenstand von Festsetzungen des Bebauungsplans sein. Anlagen der Außenwerbung, die - wie z. B. Beschriftungen und Bemalungen einer Hauswand - nicht bauliche Anlagen im Sinne des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch sind, können von vornherein nicht Gegenstand von Festsetzungen eines Bebauungsplans sein."</i> <i>Insoweit bedürfen Werbeanlagen einer gesonderten Beurteilung in einem separaten Verfahren.</i> <i>Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Für die Errichtung von Zäunen geht § 11 FStrG als "lex specialis" den anbaurechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalten vor (vgl. Kommentierung Marschall, Bundesstraßenverkehrsgesetz, 2011, zu § 11 FStrG S. 335/336 Rnd.nr. 3). Die Zaunerrichtung bedarf demgemäß zwar keiner anbaurechtlichen Genehmigung nach § 9 FStrG des Fernstraßen-Bundesamtes, ungeachtet dessen darf es gemäß § 11 Abs. 2 FStrG durch das Vorhaben aber nicht zu einer (konkreten) Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn kommen. Der Autobahn GmbH des Bundes steht gemäß § 11 Abs. 2 FStrG das Recht zu, vorhandene Anlagen im Sinne dieses Absatzes zu beseitigen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall. Massive Einfriedungen sind Hochbauten im Sinne von § 9 Absatz 1 FStrG und sind in der Anbauverbotszone nicht zulässig.</i> <i>Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der</i>	Kenntnisnahme. Die im Rahmen der textlichen Festsetzungen getroffenen Regelungen betrifft Werbung an den Windenergieanlagen. Auswirkungen auf die Bundesfernstraßen sind nicht zu erkennen. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme Kenntnisnahme. Mit der hier betroffenen Bauleitplanung werden keine Photovoltaikfreiflächenanlagen geplant. Die am Rande der Autobahn liegenden Teilgeltungsbereiche setzen naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen fest, so dass in diesen Bereichen bauliche Anlagen ausgeschlossen sind. Eine nachrichtliche Übernahme der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone ist daher nicht erforderlich.
---	--

befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Ich bitte im Bebauungsplan daher um die Aufnahme der gesetzlichen Anbauzonen des § 9 FStrG, 40-m-Anbauverbotszone und 100-m-Anbaubeschränkungszone, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen stellt grundsätzlich ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist. Ich bitte ebenfalls um die Aufnahme dieses Hinweises, um den Vorhabenträgern aufzuzeigen, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Verbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich sein kann, dies jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren, entbindet.

Auflagen und Hinweise der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord

Aufgrund der großen Entfernung zur Autobahn können wir keine direkten Betroffenheiten der Belange der Autobahn GmbH der Flächen Sonstigen Sondergebiete „Windenergie“ erkennen.

Die folgenden Punkte beziehen sich auf die geplanten Flächen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:

Wir bitten bei Neu- und Ersatzbepflanzungen folgende Abstands- und Größenvorgaben hinsichtlich der Bäume zu beachten:

- Mindestabstand von Baumpflanzungen zum äußeren Fahrbahnrand der Bundesautobahn 12,0 m
- Nur Pflanzung von Bäumen II. Ordnung = Bäume, die eine Höhe von 12,0 m bis 15,0 m erreichen
- Bäume I. Ordnung = Bäume > 15,0 bis 20,0 m und größer nur mit entsprechen-dem Abstand vom Fahrbahnrand
- Grundsatz: die durchschnittliche natürliche Wuchshöhe einer Baumart = Fallhöhe = Abstand zum Fahrbahnrand

Wir weisen auf folgende Sachverhalte hin:

1. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Vorhabens dürfen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Bundesrepublik Deutschland ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Vorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.
3. Die Arbeiten an den geplanten Anlagen sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen, und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn ausgeschlossen ist.
4. Die Zuwegung zu dem Grundstück des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung von oder zur Bundesautobahn ist, auch in der Zeit der Bauphase, nicht zulässig.
5. Vom Straßeneigentum der Autobahn aus dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme, der Vorhabenträger ist informiert.

Kenntnisnahme, der Vorhabenträger ist informiert.

von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig. 6. Die Standsicherheit des Straßenkörpers der BAB und von baulichen Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, -wälle) sind seitens des Vorhabenträgers stets sicherzustellen. Dieses gilt auch für alle Bauzustände. Bei einer notwendigen baubedingten Grundwasserabsenkung ist dies insbesondere zu beachten. 7. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. 8. Immissionseinwirkungen auf die angrenzende BAB sind grundsätzlich auszuschließen, die Verantwortung hierfür verbleibt beim Vorhabenträger. 9. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens. 10. Regen- und Schmutzwasser sind nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn einzuleiten, dies gilt ebenso für gefördertes Grund- und Oberflächenwasser. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – gelangen. 11. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn BAB wird darauf hingewiesen, dass durch Betriebsabläufe der Bundesautobahn, insbesondere im Rahmen des Winterdienstes durch Gischt aus Wasser und Salz oder durch Pflegearbeiten der autobahneigenen Grünstreifen oder der baulichen Lärmschutzanlagen, eine Beeinträchtigung der Anlagen entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch übernehmen weder der Straßenbaulastträger, die Autobahn GmbH des Bundes, noch das Fernstraßen-Bundesamt eine Haftung. 12. Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht. Diese Stellungnahme ist keine Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland, als Träger der Straßenbaulast, im Sinne des § 9 Abs. 7 FStrG. Hochbauten und bauliche Anlagen bedürfen, innerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone, der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Wir bitten um Beteiligung der Niederlassung Nord, der Autobahn	Kenntnisnahme
Archäologisches Landesamt S-H – Obere Denkmal-schutzbehörde; Schreiben vom 28.11.2024	
unsere Stellungnahme vom 02.02.2022 wurde richtig in die Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Bredenbek für den Bereich „Windenergieparkfläche Bredenbek - Kronsburg“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	Kenntnisnahme
LLnL – Untere Forstbehörde; Schreiben vom 09.01.2025	
gemäß § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist für bauliche Anlagen ein Abstand von mindestens 30 m zum Wald (Waldabstand) einzuhalten. Im Falle einer Windenergieanlage (WEA) endet die bauliche Anlage laut aktueller Regelung an der Rotorspitze,	Kenntnisnahme

<i>d.h. von dort werden die 30 m Waldabstand gemessen. Vom Fuß der Anlage sind demnach der Rotorradius plus 30 m Abstand zum Wald einzuhalten.</i> <i>Außerdem ist die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10m unzulässig (§9 (3) letzter Satz LWaldG). Die Aufstellung jeder WEA ist demnach so zu planen und durchzuführen, dass kein Wald in Anspruch genommen wird.</i> <i>In den o.g. Planungen werden die forstbehördlichen Belange berücksichtigt bzw. sind sie durch die Planungen nicht berührt und es bestehen aktuell keine Bedenken.</i>	Kenntnisnahme
Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen; Schreiben vom 16.12.2024	
<i>Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Wasser- und Bodenverband Bredenbek (88) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden:</i> <i>• Beachtung der Satzung des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes Bredenbek, besonders des § 6.</i> <i>Zur Ausgleichsmaßnahme auf der Fläche 7 – Anlage einer Extensivwiese mit Gehölzgruppen und Renaturierung der Bredenbek:</i> <i>• Alle Kosten für die Umgestaltung der Ausgleichsfläche werden vom Maßnahmenträger übernommen.</i> <i>• Sollten aufgrund der Ausgleichsmaßnahme Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung anfallen, gehen diese zu Lasten des Maßnahmenträgers.</i> <i>• Am Vorfluter Bredenbek ist beidseitig ein Unterhaltungstreifen von 7,50 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Der Unterhaltungstreifen wird wechselseitig von einem Raupenbagger fahren und das Mähgut dort ablegt.</i> <i>• Die Ausgleichsmaßnahme ist im Vorwege mit dem WBV Bredenbek und dem DHSV Dithmarschen abzustimmen.</i> <i>• Die Zufahrten über vorhandene Verrohrungen des Verbandes muss durch wirksame Maßnahmen, z.B. Lastverteilungsplatten, vor Beschädigungen durch Transportfahrzeuge o.ä. geschützt werden. Sollte die Verrohrung dennoch beschädigt werden, muss der Schaden auf Kosten des Maßnahmenträgers behoben werden.</i> <i>• Abstandsregelungen für WEA-Standorte, Zuwegungen, Überfahrten und Leitungsverlegungen an Verbandsanlagen sind im Zuge einer genaueren Planung mit dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen abzustimmen.</i>	Kenntnisnahme Kenntnisnahme; der Vorhabenträger ist informiert. Kenntnisnahme; der Vorhabenträger ist informiert.
Kreis Rendsburg-Eckernförde- Schreiben vom 09.01.2025	
Kreis RD-ECK: Untere Naturschutzbehörde 9. Änderung des F-Plans <i>In der Planzeichnung erfolgt u. a. die nachrichtliche Übernahme der gesetzlich besonders geschützten Biotope. Allerdings ist aus der Darstellung nicht zu entnehmen, um welche Art gesetzlich geschützter Biotope nach 30 BNatSchG i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG es sich hierbei handelt (z. B. Knick, Allee, Streuobstwiese, Stillgewässer, Wertgrünland).</i>	Kenntnisnahme. Nach § 9 Abs. 6 BauGB erfolgen nachrichtliche Übernahmen nach anderen gesetzlichen Vorschriften, soweit sie zum Verständnis für die Bauleitplanung notwendig und zweckmäßig sind. Die Übernahme der jeweiligen Fläche und der Schutzstatus aufgrund der Biotopeigenschaft ist diesbezüglich ausreichend.

<i>Es wird um eine Konkretisierung der dort befindlichen, gesetzlich besonders geschützten Biotope gebeten.</i> <i>Aufgrund der Großflächigkeit des Planvorhabens ist neben der Anpassung des F-Plans gleichzeitig die Fortschreibung des gemeindlichen Landschaftsplanes aus naturschutzfachlicher Sicht geboten.</i> <i>Das gilt umso mehr, als dass das Plangebiet zwischen dem im Westen gelegenen LSG „Hügelgräber“ und dem im Osten befindlichen LSG „Westenseelandschaft“ angesiedelt ist.</i> <u>B-Plan Nr. 13</u> <i>Einleitend ist festzustellen, dass die Kontaktdaten/Rufnummer des für die Erstellung des Umweltberichts verantwortlichen Fachgutachters (Büro für Landschaftsentwicklung) fehlerhaft sind und der Korrektur bedürfen.</i> <i>Hinsichtlich Kap. 1.1 des Umweltberichts ist anzumerken, dass auch temporäre Teilversiegelungen (Anfahrts- und Kran-Stellflächen) ein Kompensationserfordernis des Schutzgutes „Boden“ auslösen, wenn diese länger als 6 Monate beansprucht werden.</i> <i>Um eine entsprechende Ergänzung der Planunterlagen wird gebeten.</i> <i>Zur Überprüfung der Dauer der temporären Nutzung ist der UNB daher der Baubeginn unaufgefordert und verbindlich mitzuteilen.</i> <i>Es verwundert, dass die im Umweltbericht zur 9. Änderung des F-Plans erfolgte Beschreibung und Verortung der Jagdhabitats der Fledermäuse nicht auch in den Umweltbericht zur Aufstellung des B-Plans (Kap. 2.1.6.2, Darstellung auf S. 57) übernommen worden sind, sondern sich dort nur auf die Darstellung der Lebensräume beschränken.</i> <i>Zudem ist nicht nachvollziehbar, wieso neben den Jagdhabitats mit mittlerer Bedeutung (JH2 und JH4) nicht auch die Baumstrukturen berücksichtigt wurden, die sich östlich des JH4 befinden und die aufgrund ihrer Ausprägung und Ausstattung gleichfalls ein potentielles Jagdgebiet darstellen.</i> <i>Gleiches gilt sowohl für den linienhaften, mit einem Gehölzbestand versehenen Fließgewässerverlauf der Bredenbek als auch für die südlich angrenzenden Knicks nördlich bzw. östlich des Standorts der WEA 6.</i> <i>Die in Kap. 2.1.8 des Umweltberichts vorgenommene Berechnung des Landschaftsbildwertes auf Grundlage der zu betrachtenden Wirkzonen der WEA 1 bis 9 ist in der Form weder fachlich nachvollziehbar noch in dem ermittelten Umfang begründet.</i> <i>So wird für die Waldflächen (Rolfshörner / Felder Holz und Bruxer Holz) ein Verschattungsanteil von 98,43 % bzw. 91,59 % unterstellt.</i> <i>Dabei bleibt unberücksichtigt, dass eine mögliche Verschattung der Waldbereiche nicht wirkt, da diese keine visuelle Schutzwirkungen in Richtung der betroffenen Siedlungsbereiche der Gemeinden Bredenbek und Haßmoor entfalten.</i>	Dem Umweltbericht ist eine Karte mit der Biotopkartierung beigelegt. Dieser ist zu entnehmen, um welche Art gesetzlich geschütztes Biotop es sich handelt. Dieses wird als ausreichend angesehen. Kenntnisnahme der Gemeinde Die Kontaktdaten werden korrigiert. Der Hinweis wird im Umweltbericht ergänzt. Der Vorhabenträger ist über die Mitteilung des Baubeginns informiert. Sowohl im Umweltbericht zum B-Plan als auch zur F-Plan-Änderung sind beide Karten zu den Lebensräumen und der Raumnutzung enthalten (B-Plan S. 54 und 57, F-Plan-Änderung S. 40 und 43). Die Umweltberichte haben sich auf die Wiedergabe des Fledermäusegutachtens beschränkt. Die Hinweise der UNB zu den Fledermäusen werden nachrichtlich ergänzt. Der Flächenanteil der einzelnen Landschaftsbildräume, der durch Sicht-Verschattung und Sicht-Verstellung der visuellen Wirkung der Windenergieanlagen entzogen wird, wurde nicht pauschal, sondern aufgrund der Gegebenheiten ermittelt und entsprechend dargestellt. Bei einem Aufenthalt in Wäldern wie dem Rolfshörner / Felder Holz und dem Bruxer Holz verstellen die Bäume und Sträucher in Abhängigkeit von ihrer Bewuchsdichte und dem Relief die Sicht nach außen im Sommerhalbjahr bereits nach wenigen Metern. Im Winterhalbjahr sind die Sichtverbindungen bei klarem Wetter weniger stark verstellt. Da aber bei uns meist nebeliges Wetter vorherrscht, sind die Sichtverbindungen ab 100 m
--	---

Auch befinden sich die Standorte der WEA in offenem Gelände auf leicht exponiertem Terrain, was dazu führt, dass die ca. 180 m hohen WEA weithin sichtbar sind.

Insofern ist von einem Verschattungsgrad - wie bei ähnlichen WEA- Vorhaben - von max. 75 % auszugehen.

Daraus resultieren verschattete Flächen von 162,9 ha für den Landschaftsbildraum 3 bzw. von 359,78 ha den Landschaftsbildraum 11.

Das hat zur Folge, dass sich die sichtverschatteten Bereiche insgesamt auf 1.175,88 ha reduzieren.

Der daraus gemittelte Landschaftsbildfaktor beträgt 2,0035 und orientiert sich damit näher bei 2,2 als bei 1,8.

Folglich verändert sich die in der Eingriff-/Ausgleichs-Bilanzierung in Kap. 2.4.2.1.2 vorgenommene Kompensationsermittlung für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Landschaftsbild“ auf nunmehr 481.947,64 m².

Gleichfalls bedürfen die Ermittlungsgrundlagen für den sich aus den Zuwegungs- und Kranstellflächen ergebenden Kompensationsbedarf der Überarbeitung.

Gem. der aktuellen Kompensationsregelsätze des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind temporär teilversiegelte Flächen im Verhältnis von 0,25 auszugleichen.

Danach erhöhen sich die Kompensationsflächen auf den Betriebsgrundstücken auf 23.204,75 m² bzw. 4.008,00 m² außerhalb derselben.

Auch ist aus der Eingriff-/Ausgleichs-Bilanzierung nicht ersichtlich, wo in welchem Umfang Eingriffe in Form von Flächenbeanspruchungen stattfinden werden.

Waldtiefe nicht mehr störend, da höchstens die Türme noch sichtbar sind, die Flügel jedoch durch Äste und Bewölkung bzw. Hochnebel nicht mehr wahrgenommen werden. Der Pauschalansatz von 75% verstellte Fläche wird angewendet, um eine detaillierte Betrachtung zu umgehen, trifft aber fachlich in diesen beiden Fällen nicht zu, da es sich bei beiden Wäldern um großflächige Wälder handelt, deren Waldränder nur teilweise auf die WEA ausgerichtet sind.

Bei dem Bruxer Holz, das den WEA am nächsten liegt, handelt es sich um einen flächengroßen Wald, dessen nördlicher Teil ca. 1.400 m breit und 2.300 m lang ist. Nur im nördlichen und westlichen Waldrand dieses Teiles sind Sichtbeziehungen zu den geplanten WEA möglich. Im gesamten südlichen Teil des Waldes sind keine Sichtverbindungen möglich. Reduziert man in dem nördlichen Teil des Bruxer Holzes die bislang als sichtverstellte Fläche angenommene Fläche durch einen je nach Lage 40 bis 80 m breiten Streifen, erhöht sich die nicht sichtverstellte Fläche um rund 30 ha. Um eine Reduzierung auf 75% (rund 120 ha) zu begründen, müsste eine Sichtbeziehung vom Wald nach außen noch aus 160 bis 320 m Tiefe heraus existieren. Das ist faktisch im Bruxer Holz nicht der Fall, da nicht nur die Bäume die Sicht verstellen, sondern auch ein stark variierendes Relief die Sichtmöglichkeiten weiter reduziert. Ein sichtbeeinträchtigter Bereich von 40 bis 80 m im Winter ist hingegen realistisch, im Sommer ist dieser Bereich aufgrund der Belaubung deutlich geringer. Um dem Einwand der UNb Rechnung zu tragen, wird daher der bisher angenommene Verstellungs- und Verschattungsanteil von bisher 91,59% auf 85,33% korrigiert.

Auch das Rolfshörner / Felder Holz ist ein flächengroßer Wald. Sichtbeziehungen sind nur am westlichen und südwestlichen Waldrand möglich. Reduziert man die bislang als sichtverstellte Fläche angenommene Fläche durch einen 80 m breiten Streifen, erhöht sich die nicht sichtverstellte Fläche um rund 17 ha. Das bedeutet, dass bei einem Reduzieren des Anteils auf 75% Sichtverstellung in den fraglichen Bereichen die Streifen 240 m tief in den Wald hineinreichen müssten. Da aber schon bei 80 m Tiefe kaum noch Sichtbeziehungen nach außen bestehen, ist ein Erreichen von 75% Verstellung / Verschattung ausgeschlossen. Bezieht man den realistischen Streifen ein, korrigiert sich die bisherige Annahme von 98,43% wird auf 92,22%.

Wenn man die korrigierten Werte zugrunde legt, erhält man einen Landschaftsbildwert von 1,96 und bleibt damit näher an der 1,8 als an der 2,2. Entsprechend der obigen Darstellung wird der Landschaftsbildwert geringfügig korrigiert, bleibt aber näher an der 1,8 als an der 2,2.

Im Umweltbericht wird die Abb. 1 gegen eine Karte ausgetauscht, auf der zu sehen ist, welche Flächen permanent und welche temporär beeinträchtigt werden. In der Planzeichnung des B-Planes ist die dauerhafte Versiegelung für die

Handelt es sich hierbei um die durch Baugrenzen markierten Bereiche (s. Abb. 1)?

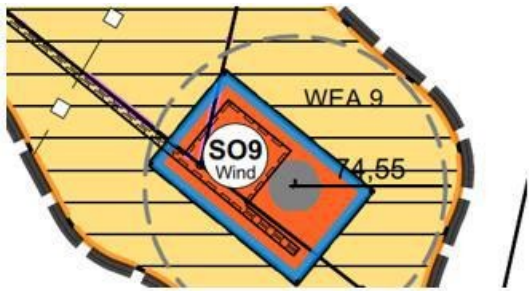


Abb. 1: Auszug aus Teil A des B- Planes

Gleichfalls bedarf es in Teil A und B des B-Plans sowohl graphisch als auch textlich der Erläuterung, worum es sich bei den rot umrandeten Bereichen handelt (s. Abb. 2).

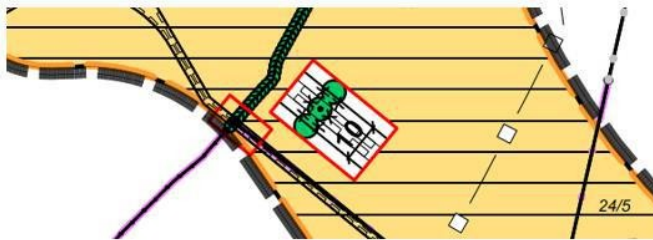


Abb. 2: Auszug aus der Teil A des B- Planes im südöstlichen Bereich

Bei den als Kompensationsflächen avisierten Teilflächen 2, 3, 4, u. 5 handelt es sich um Dauergrünlandflächen, die eine Aufwertung durch Ausbringen von autochthonem Regio-Saatgut erfahren sollen.

Die langjährigen bei der Ausweisung und Genehmigung von Ökokontoflächen gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass das beabsichtigte Aufwertungspotential durch die Ausbringung von autochthonen Regio-Saatgut auf den Flächen nicht zu dem erhofften Erfolg geführt hat. So hat sich weder das Artenspektrum in der Breite eingestellt, noch war dieses von Dauer.

Die Lichtkonkurrenz verschafft den wüchsigen Wirtschaftsgräsern eine Dominanz, die eine dauerhafte Etablierung der ausgesäten lichtbedürftigen und magere Standortverhältnisse bevorzugenden Gräser und Stauden nicht ermöglicht.

Daher kann in Anlehnung an die Ökokonto-VO kein Biotop-, sondern nur ein Artenschutzzuschlag von max. 20 % (10% bei Umsetzung und 10 % bei positiver Erfolgskontrolle) gewährt werden.

Aufgrund dessen reduziert sich die avisierte Punktzahl der Kompensationsflächen von 161.317 Punkten auf dann 148.348 Punkte.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die auf dem Betriebsgelände notwendigen Eingriffe in den Naturhaushalt in Höhe von 219.067,11 m² durch in die der Gemeinde geplanten Ausgleichsflächen und die im Kreisgebiet befindlichen Ökokonten (Holzdorf- 6, Kosel- 11 und Rieseby- 2) nur mit 206.098,11 m² ausgeglichen werden; es verbleibt ein Defizit in Höhe von 12.969 m².

Die Eingriffe in das Schutzgut „Landschaftsbild“ belaufen sich auf 481.947,64 m² anstatt der genannten 394.320,80 m². Nach Bereitstellung des Ökokontos Rieseby-2 mit

einzelnen Windenergieanlagenstandorte auf die innerhalb der Baufenster gelegenen Bereiche beschränkt. Hinzukommen die Wege, die in der Planzeichnung durch das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt sind.

Die Planzeichenerklärung wird entsprechend ergänzt.

Für die Flächen 2, 3, 4 und 5 wird anstelle des Biotopzuschlags der Artenschutzzuschlag von 20% (10% bei Anlage, 10% bei positiver Erfolgskontrolle) verwendet. Die Berechnung wird entsprechend angepasst.

Ergänzt wird darüberhinaus bei allen Flächen eine Einschätzung zur Erfolgsschance. Beim Artenschutzzuschlag ist die erfolgreiche Wiederansiedlung von gefährdeten / geschützten Arten relativ unsicher. Daher werden die zweiten 10% des Artenzuschlags nicht zur Kompensation des Eingriffs herangezogen.

Die Erfolgsschance des Erreichens eines geschützten Biotops ist bei Neueinsaat von Ackerflächen mit Regio-Saatgut sehr wahrscheinlich. Daher wird abweichend vom Umweltbericht vom 30.9.2024 bei den Flächen 1, 6 und 7 sowohl der 1. Teil als auch der 2. Teil des Biotopzuschlags für die Kompensation des Eingriffs herangezogen.

Nach dieser Berechnung reduzieren sich die Ökopunkte für die Ausgleichsflächen in der Gemeinde Bredenbek auf 159.000 Ökopunkte.

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird auf Basis der oben genannten Abwägungen neu berechnet. Die Kompensationsflächen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bleiben unverändert. Für temporäre Teilversiegelungen wird sicherheitshalber davon ausgegangen, dass die Frist von 6 Monaten nicht eingehalten wird und diese mit dem Faktor 0,25 anzusetzen sind. Hieraus ergibt sich eine Erhöhung des Kompensationsbedarfs auf 23.204,75 qm für Flächen auf dem Betriebsgelände und 4.008,00

394.320,80 m² resultiert daraus ein Defizit von 87.626,84 m². Die dauerhafte/temporäre Versiegelung durch Erschließungswege und Kranaufstellflächen macht den Nachweis von 27.212,75 m² erforderlich, wobei nur 21.090,50 m² über die Nutzung des Ökokontos Rieseby-2 nachgewiesen werden. Das verbleibende Defizit bemisst sich auf 6.122,25 m². Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsdefizit in Höhe von 106.718 m², dessen Nachweis im Zuge der Bauleitplanung zu erbringen ist. <u>Bauzeitenregelung Avifauna</u> Die Bauzeiten für die Bodenbrüter gelten wie folgt: • für Offenlandbrüter (auch Gras- und Staudenfluren) vom 16.08 bis 29.02; • Bauzeitenverbot vom 01.03 bis 15.08. Abweichungen von dem o. g. Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde (UNB) zulässig. Sofern aus triftigen und belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht möglich ist, sind der UNB spätestens 4 Wochen vor Beginn der Bauzeiteauschlussfrist sowohl die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen als auch durch eine Umweltbaubegleitung (UBB) fachlich darzustellen wie Besatzkontrollen und Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die fachliche Qualifikation der UBB ist nachzuweisen. Kreis RD-ECK - Untere Wasserbehörde Gegen das o. g. Bauleitverfahren bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte, nachfolgend aufgeführte Anregungen und Hinweise zu übernehmen: <u>Dauerhafte Zuwegung</u> Hinweise: Die dauerhaften Zuwegungen zu den neun WEA überqueren offene/verrohrte Gewässer des WBV Bredenbek. Diese Gewässerquerungen bedürfen im Vorwege einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 23 Landeswassergesetz (LWG). Erst nach Eingang der vollständigen Unterlagen kann die untere Wasserbehörde den Antrag bearbeiten. Es wird empfohlen, den Antrag frühzeitig einzureichen, um eventuelle Anpassungen in Bauweise und Durchmesser des Durchlasses bzw. Lage der Zuwegung vor Baubeginn, entsprechend der Genehmigung, umsetzen zu können und um den Bauablauf an die wasserrechtlichen Forderungen gemäß der Genehmigung anpassen zu können. Die tatsächliche Lage der verrohrten Gewässer ist in der Örtlichkeit einzumessen. Der unteren Wasserbehörde ist ein Ausführungsplan der Zuwegung mit Kreuzungsdarstellung vor Baubeginn zu übersenden. <u>offenes Gewässer:</u> Die Herstellung einer neuen Überfahrt, oder die Verlängerung bzw. Veränderung einer bestehenden Überfahrt bedarf einer vorherigen wasserrechtlichen Genehmigung nach § 23 LWG. Der Genehmigungsantrag für die Gewässerkreuzung ist zwingend 2 Monate vor Beginn der Baumaßnahmen bei der unteren Wasserbehörde zu	qm für Flächen außerhalb des Betriebsgeländes. Das ergibt in Summe einen Mehrbedarf von 6.122,25 qm / Ökopunkte. Rechnet man dann noch die verminderte Bewertung der Ausgleichsflächen in der Gemeinde Bredenbek von 2.317,00 Ökopunkte hinzu, ergibt sich ein Mehrbedarf von 8.439,25 Ökopunkte. Dieser Mehrbedarf wird über eine Erhöhung der Ökopunkte beim Ökokonto Gut Saxtorf um 1.960 Punkte und über die Verwendung von 6.479,25 Ökopunkten des Ökokontos Neuhaus-1 (Kreis Plön) Az 3/081/0202 ausgeglichen. Die Bauzeitenfenster sind im Umweltbericht benannt. Der Text für die Ausnahmeregelung wird angepasst. Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger ist informiert. Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger ist informiert.
--	--

<i>beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</i> <u>verrohrtes Gewässer:</u> <i>Die Herstellung eines neuen Durchlasses oder die Veränderung von einem verrohrten Gewässer zu einer Überfahrt bedarf einer vorherigen wasserrechtlichen Genehmigung nach § 23 LWG. Der Genehmigungsantrag für die Gewässerkreuzung ist zwingend 2 Monate vor Beginn der Baumaßnahmen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</i> <u>Parallel zu offenem / verrohrtem Gewässer:</u> <i>Eine parallele Verlegung der Zuwegung neben Gewässern darf einen Abstand von mindestens 7,5 Metern zu der Böschungsoberkante nicht unterschreiten, andernfalls bedarf diese einer vorherigen wasserrechtlichen Genehmigung nach § 23 LWG. Der Genehmigungsantrag für die Gewässerkreuzung ist zwingend 2 Monate vor Beginn der Baumaßnahmen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</i> <u>temporäre Zuwegung/Flächen</u> <u>Hinweise:</u> <u>offenes Gewässer:</u> <i>Verlaufen temporäre Zuwegungen/Kranstellflächen über offene Gewässer des WBV Bredenbek, ist ein Abstand von mindestens 7,5 Metern zur Böschungsoberkante der Verbandsgewässer einzuhalten. Kann dieser nicht eingehalten werden, ist eine Überbauung eines offenen Gewässers temporär unter folgenden Auflagen zulässig:</i> - Der Wasserabfluss ist durch ein hydraulisch ausreichend dimensioniertes Rohr zu gewährleisten. - Sobald die temporäre Fläche / Zuwegung nicht mehr benötigt wird ist die temporäre Verrohrung umgehend zurückzubauen. Das alte Gewässerprofil ist wiederherzustellen und vom unterhaltungspflichtigen WBV Bredenbek abnehmen zu lassen. <u>Verrohrtes Gewässer:</u> <i>Verlaufen temporäre Zuwegungen/Kranstellflächen über verrohrte Gewässer des WBV Bredenbek, ist vor Beginn der Erstellung der temporären Zuwegung/Flächen mittels Kamerabefahrung der Zustand des verrohrten Gewässers zu kontrollieren und aufzunehmen. Festgestellte Schäden sind der unteren Wasserbehörde sowie dem WBV zu übermitteln. Der aufgenommene Gesamtzustand ist der unteren Wasserbehörde und dem WBV auf Verlangen vorzulegen.</i> <i>Nach Rückbau der temporären Zuwegung/Kranstellflächen ist erneut eine Kamerabefahrung und Zustandskontrolle des verrohrten Gewässers durchzuführen. Entstandene Schäden an dem verrohrten Gewässer, die auf die Nutzung durch den Genehmigungsinhaber zurückzuführen sind, sind der unteren Wasserbehörde und dem WBV mitzuteilen und auf Kosten des Genehmigungsinhabers zu beseitigen</i> <u>Temporäre Grundwasserhaltungen/Ableitungen</u> <u>Hinweise:</u> <i>Vor Beginn der Maßnahmen ist eine Baugrundbeurteilung zur Einschätzung der örtlichen Grundwasserverhältnisse anzufertigen, mit Betrachtung der</i>	Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger ist informiert. Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger ist informiert. Der Abstand wird in den Umweltbericht aufgenommen. Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger ist informiert. Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger ist informiert. Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger ist informiert. Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger ist informiert.
--	--

<i>Auswirkungen auf die Herstellung der WEA und ihrer Fundamente. Dieses Gutachten ist der unteren Wasserbehörde zu übersenden.</i> <i>Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserabsenkung im Zuge der Fundamentherstellung und Errichtung der WEA und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers sind zwingend 2 Monate vor Beginn der Baumaßnahmen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</i> <i>Ob eine erlaubnispflichtige Benutzung gemäß § 9 WHG in Verbindung mit §11 LWG oder ein Gemeingebrauch nach § 18 LWG vorliegt, entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde nach Vorlage der von ihr geforderten Unterlagen durch die Antragsteller.</i> <i>Begründung:</i> <i>Die Benutzung des Grundwassers durch die Wasserhaltung und die Ableitung des geförderten Grundwassers in ein Oberflächengewässer stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG dar, wobei für die Oberflächengewässer die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG zu beachten sind.</i> <u>Wassergefährdende Stoffe</u> <u>Hinweise:</u> <i>1. Beim Bau und Betrieb der Windkraftanlage sind gem. § 62 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) die Vorschriften der Anlagenverordnung - AwSV - vom 18.4.2007 sowie die dazu eingeführten Technischen Regeln, soweit sie für den Grundwasserschutz von Bedeutung sind, einzuhalten.</i> <i>2. Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass:</i> <i>a. wassergefährdende Stoffe nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 (AwSV) nicht austreten können,</i> <i>b. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit Stoffen nach Buchstabe a in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,</i> <i>c. austretende wassergefährdende Stoffe nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 schnell und zuverlässig erkannt werden und</i> <i>d. bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.</i> <i>3. Sollten wassergefährdende Stoffe ins Erdreich oder ein Gewässer gelangt sein, ist umgehend die untere Wasserbehörde davon in Kenntnis zu setzen.</i> <u>Kompensationsmaßnahmen</u> <u>Hinweise:</u> <i>Auf den Ausgleichsflächen 1, 2, 3, 4 und 7 verlaufen offene/verrohrte Gewässer des WBV Bredenbek. Knicks/Kleingewässer/Gehölze sind so anzulegen, dass eine Überbauung von verrohrten/offenen Gewässern ausgeschlossen ist. Zudem ist der satzungsrechtliche Mindestabstand von 7,5 Metern beidseitig der Böschungsoberkante einzuhalten. Abweichungen von der Satzung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des WBV.</i>	Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger ist informiert. Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger ist informiert. Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger ist informiert.
--	--

Allgemeine Hinweise

1. Die Grundwasserhaltungen für alle Windenergieanlagen können in einem wasserrechtlichen Verfahren beantragt werden und müssen nicht einzeln bei der unteren Wasserbehörde eingereicht werden.

2. Kabel- und Stromtrassen innerhalb des Windparks sowie extern bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung sofern sie ein Gewässer kreuzen. Diese sind mindestens 2 Monate vor Baubeginn bei der UWB zu beantragen.

3. Die dauerhafte Zuwegung zur WEA 9 überquert eine Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft (RoG). Für Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft ist der WBV Breitenbek zuständig. Der zuständige WBV hat eine gesetzlich festgelegte Unterhaltungspflicht, insofern ist zu den Rohrleitungen der satzungsrechtliche Mindestabstand von 7,5 Metern einzuhalten. Bereits bestehende Überfahrten sind in Absprache mit dem WBV auf Ihren Zustand hin zu überprüfen und ggf. zu erneuern. Abweichungen von der Satzung sind mit dem WBV abzustimmen.

Kreis RD-ECK – Untere Bodenschutzbehörde

Grundsätzlich: Die dauerhafte Flächenbeanspruchung ist relevant. Im Zuge der Baumaßnahme kommt es zusätzlich zu größeren, temporären Inanspruchnahmen von Flächen. Bereits geringe Abweichungen von den zulässigen Beanspruchungskriterien führen zu irreversiblen Schädigungen im Bodengefüge sowie im Bodenwasserhaushalt und somit zu einer Verschlechterung der Bodenfunktion.

Um die bau- und anlagebedingten Auswirkungen zu minimieren, sind zusätzliche Festlegungen notwendig um die Funktion des in Anspruch genommenen Bodens zu erhalten.

Für die Planung und Ausführung der geschilderten Arbeiten ist aufgrund der geplanten umfangreichen Bodenbewegungen im Rahmen des Baus der Windkraftanlagen sowohl die Erstellung eines Bodenmanagements- als auch die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts zwingend erforderlich. Es ist detailliert zu beschreiben, welcher Boden in welchem Bauabschnitt anfällt und wie damit konkret umgegangen werden soll (maßgeblicher Grundsatz Verwertung vor Beseitigung). Die Konzepte sind vor Baubeginn der zuständigen UBB zur Abstimmung vorzulegen.

In der Phase der Bauausführung (Aufschüttung/Abgrabung) ist die fachliche Betreuung durch eine bodenkundliche Baubegleitung zwingend erforderlich.

Wird bei Herstellung der geplanten Wege und Stellflächen Schotter/Recyclingmaterial eingesetzt, ist die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) anzuwenden. Das Material ist aus zertifizierten Betrieben zu beziehen.

Grundsätzlich gilt: im Zuge der Maßnahmen sind die Vorgaben des BauGB (u.a. §202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Folgende Hinweise sind im Zuge der Baumaßnahmen zu beachten:

Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger ist informiert.

Kenntnisnahme. Die speziellen Bodenschutzanforderungen werden im Umweltbericht ergänzt.

Kennziffernahme. Der Vorhabenträger ist informiert.

- *Außerhalb befestigter Flächen ist auf verdichtungs-empfindlichen Böden der Einsatz von Kettenfahrzeugen vorgeschrieben.*
- *Auf der Basis der Typenbestimmung sind Empfindlichkeitsklassen der Böden hinsichtlich der Anfälligkeit zur Bodenverdichtung festzulegen, um den Maschineneinsatz, die Befahrungszeiten und die Herstellung der notwendigen Baustraßen, Lager- und Montageflächen daraufhin zu planen und abzustimmen (empfohlen wird die Anlage eines Maschinenkatasters in Anlehnung an den Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen, Schriftenreihe LfU (LLUR), Kapitel 5.9. „Das Maschinenkataster“).*
- *Grundsätzlich gilt als Planungsgrundsatz: Die Nutzung von nicht befestigten Oberflächen ist auf das nachweislich absolute Mindestmaß zu beschränken. Eine nachträgliche Vergrößerung der zur Nutzung vorgesehenen Flächen ist nur im absoluten Ausnahmefall möglich.*
- *Beim Auftreten unterschiedlich empfindlicher Böden in einem Baubereich sind die Planungen so auszuführen, dass der empfindlichere Bereich möglichst wenig in Anspruch genommen wird.*
- *Wird im Zuge der Bauarbeiten Bodenmaterial ausgebaut, sind grundsätzlich Ober- und Unterbodenmaterial getrennt voneinander zu behandeln, d.h. die Fraktionen werden getrennt voneinander gelagert und in der korrekten Reihenfolge wieder eingebaut. Eine Vermischung der einzelnen Schichten ist u vermeiden.*

Verwertung anfallender Aushubböden:

Für alle anfallenden, nicht wieder einbaubaren Böden gilt: Anfallender humoser Oberboden ist gemäß §6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und zu entsprechend verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. §8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV).

Die Verbringung im Außenbereich ist gemäß LNatSchG. ab einer Menge von 30 m³, bzw. einer betroffenen Fläche von >1.000 m² durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen.

- *Im Zuge der Arbeiten befahrene Flächen sind am Ende der Baumaßnahme in unversiegelten Bereichen tiefgründig aufzulockern um die Versickerung von Niederschlagswasser zu gewährleisten. Nach Baufertigstellung sind auf den temporär beanspruchten Flächen (Baustraßen, Arbeitsflächen etc.) geeignete Rekultivierungs-Maßnahmen durchzuführen, um die ursprünglichen Bodenfunktionen wiederherzustellen.*
- *Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden, ist die UBB umgehend zu informieren.*

Stellungnahme zur Planung der Ausgleichsmaßnahme Fläche A4 (Fläche 7) und A5 (Anlage von Knicks:

Kenntnisnahme; der Vorhabenträger ist informiert.

<i>Bei der Anlage der Mäander zur Renaturierung sind die bodenschutzrechtlichen Vorgaben in der Planung und Umsetzung ausreichend zu berücksichtigen.</i> <i>Unter Anderem ist der Einsatz von Baumaschinen auf das notwendige Maß zu reduzieren, um irreversiblen Bodenverdichtungen vorzubeugen. Im Zuge der Arbeiten befahrene Flächen sind am Ende der Baumaßnahme tiefgründig aufzulockern um die Versickerung von Niederschlagswasser zu gewährleisten.</i> <i>Ausgehobene Bodenmassen sind nach Bodenschichtung getrennt zu lagern und bei einem Wiedereinbau bzw. einer Verwendung für den Knickwall profilgerecht zu verwenden.</i> <i>Für die Anlage des Knickwalles ist der anstehende, humose Oberboden im Bereich des neu zu erstellenden Knickwalles abzuschleppen, ordnungsgemäß zu lagern und wieder anzudecken.</i> <i>Zur Erstellung der Wallkerne (GOK bis mind. 1,00 m Höhe) ist ausschließlich mineralischer Unterboden (Untersuchungsnachweis nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3) zu verwenden. Das Material darf den Zuordnungswert BG0 / BM 0 nicht überschreiten. Eine Eignung des Materials aus der Herstellung der Mäander (Fläche 7) ist nachzuweisen.</i> <i>Für die Überdeckung der Knickwallkerne (max. 30 cm Auftragungsstärke) ist humoser Oberboden zu verwenden. Dieser muss die Vorsorgewerte gemäß BBodSchV einhalten. Eine Analytik kann entfallen, wenn der Boden auf demselben Flurstück wiederverwendet wird.</i> <i>Bei Verwendung von ortsfremdem Material ist dessen Eignung nachzuweisen.</i> Kreis RD-ECK – Untere Straßenverkehrsbehörde <i>Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung / sonstiger straßenverkehrsrechtlicher Gegebenheiten zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken. Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.</i> <i>Vorsorglich ergehen folgende Hinweise:</i> <i>An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.</i> <i>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen.</i>	Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger ist informiert. Hinweise zur Knickanlage werden in den Umweltbericht übernommen. Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger ist informiert.
Tennet TSO GmbH Schreiben vom 09.01.2025	
Bei der Ausweisung von Windenergieflächen und Festlegung der Standorte von Windenergieanlagen sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Allgemein zu WEA: Nach DIN EN 50341-2-4 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung (von der Achse je 15,0 m rechts und links) und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten: $\alpha WEA = 0,5 \times DWEA + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$	Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger ist informiert.

Dabei ist

- **α WEA** der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage,
- **DWEA** der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage,
- **α LTG** der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand ($> 110\text{-kV} = 30\text{ m}$) und
- **α Raum** der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum α Raum keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden). Ist der Abstand zwischen der Freileitung und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist durch den Antragsteller nachzuweisen (gutachterliche Stellungnahme), dass es durch den Betrieb der WEA zu keinen Negativeinflüssen gegenüber der Höchstspannungsfreileitung kommt. Hierbei ist insbesondere die Prüfung erforderlich, inwieweit die Freileitung ggf. innerhalb der Nachlaufströmung der geplanten WEA liegt und durch diese beeinflusst wird.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmessers sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben.

Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den bis zu 2 x 40,0 m breiten Freileitungsschutzbereich hineinschwenken können.

Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA unsere Höchstspannungsfreileitungen unterkreuzen, gilt Folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 8 Wochen vorher) mit uns abzustimmen.

Sollten Arbeiten im Leitungsschutzbereich unserer Versorgungsanlagen erforderlich werden, sind diese im Detail mit uns abzustimmen.

Mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe an das bauausführende Unternehmen erhalten Sie unsere Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“.

Vor Herstellung der Kreuzung und der Parallelverlegung von Mittelspannungskabeln ist seitens der Vorhabenträgerin ein qualifizierter Kreuzungsantrag bei der TenneT TSO GmbH zu stellen und ein Interessenabgrenzungsvertrag mit der TenneT TSO GmbH abzuschließen.

Bitte kontaktieren Sie für den Kreuzungsantrag sowie für den Interessenabgrenzungsvertrag die entsprechende Abteilung (Kreuzungsmanagement@tennet.eu).

Im Zuge der Bauausführung berührte Masterdungsanlagen sind auf Kosten des Veranlassers nachvorheriger Mitteilung an uns, zu verlegen bzw. zu ändern.

Für Ihre Planung erhalten Sie eine Übersichtskarte. Nach der Verwendung sind die Dateien von Ihnen zu löschen. Die Weitergabe der Datei an unbeteiligte Dritte ist nicht gestattet.

Höchstspannungsfreileitungen:

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für 380-kV-Leitungen beträgt max. 80 m und für 220-kV-Leitungen max. 60 m, d. h. jeweils 40 m bzw. 30 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m im Radius um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger ist informiert.

Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger ist informiert.

Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles – der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.

Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.

Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341 - 1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105-100, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.

Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341 - 1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit uns abzustimmen.

Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung nur bis zu einer von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.

Hochwüchsige Bäume sollten innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da sonst die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet sind.

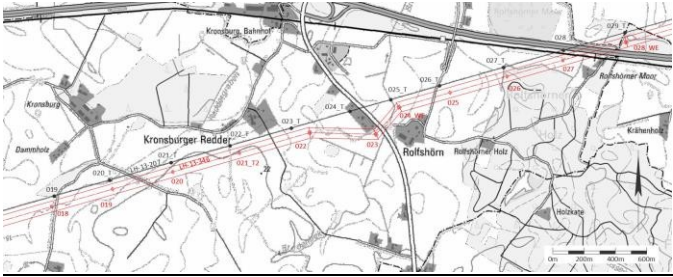
Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Projekt A350 Audorf-Kiel-Trent-Göhl:

Des Weiteren wird in dem angefragten Bereich das Netzausbauvorhaben P71 des Netzentwicklungsplans Strom 2023-2037 „Audorf-Kiel-Trent-Göhl“ vom Umspannwerk in Audorf Süd bis zum Netzverknüpfungspunkt Kiel Neu realisiert. Gemäß §43 (3) EnWG sind Ersatzneuvorhaben in enger Bündelung mit Bestandsleitungen zu planen. Aus diesem Grund soll im Abstand von ca. 60 Metern südlich zur bestehenden 220-kV-Leitung eine neue 380-/110-kV-Leitung errichtet werden (vgl. anliegende Abbildung). Langfristig soll die 380-kV Leitung die 220-kV-Leitung ersetzen. Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die geplante 380/110-kV-Leitung beträgt ca. 70,00 m, d. h. jeweils 35,00 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitte) zu beiden Seiten. Es gelten die o.g. Abstände zur geplanten Leitungsführung.

Das Genehmigungsverfahren zur Freileitung in diesem Bereich soll Mitte 2025 starten und Ende 2028 enden. Momentan bereiten wir die Antragsunterlage für das Planfeststellungsverfahren vor.

Kenntnisnahme. Weder die geplante Tresse noch die Abstandspuffer sind durch das Planvorhaben betroffen.

	
Für die im Leitungsbereich geplanten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Fläche 2) ist zu beachten, dass die geplante Anlage der Gehölzgruppen außerhalb des Schutzbereiches der bestehenden und geplanten Leitung zu erfolgen hat.	Kenntnisnahme und Beachtung.
Vodafone GmbH; Schreiben vom 20.12.2024	
Zu B13/ 9. Ä FNP TG 1, TG2, TG3, TG4, TG5, TG7, TG8: keine Einwände; keine Telekommunikationsanlagen im Planbereich TG 6: keine Einwände es befinden sich Telekommunikationsanlagen im Planbereich; Auskunft zu objektkonkreten Bauvorhaben	Kenntnisnahme
Deutsche Bahn AG; Schreiben vom 20.12.2024	
Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 "Windpark Bredenbek/Kronsburg" und der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bredenbek sind nachfolgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten. Das Verfahren beinhaltet 7 Teilbereiche: <u>Die Teilbereiche 1 und 2 sind als Windvorranggebiet vorgesehen. Das Windvorranggebiet befindet sich zwar abseits der Strecken der Deutschen Bahn AG, aber dennoch sind im Rahmen der Zuwegungsplanung nachfolgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:</u> ▪ Für die Nutzung von Bahnübergängen (BÜ) mit Schwerlasttransportern ist eine gesonderte Prüfung erforderlich. ▪ Die BÜ sind ggfs. nicht für die Achslasten der Schwerlasttransporter ausgelegt, sodass Sicherungsmaßnahmen (Beweissicherungsverfahren, Lastverteilungsplatten, baubetriebliche Sperrungen etc.) erforderlich werden. ▪ Da die Planung und Durchführung der Sicherungsmaßnahmen eine gewisse Vorlaufzeit benötigen, ist eine frühzeitige Beantragung der Nutzung bei der DB InfraGO AG zwingend notwendig. ▪ Bei dauerhaften Zuwegungen ist zudem eine vertragliche Regelung erforderlich. ▪ Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. seinen Rechtsnachfolgern. Die Teilbereiche 3 bis 7 sind für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen. Wobei Teilbereich 6 sich unmittelbar an der Strecke 1022 Kiel – Osterrönnfeld befindet.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme, der Vorhabenträger ist informiert. Kenntnisnahme; der Vorhabenträger ist informiert.

<i>Durch die Maßnahmen dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen unmittelbar an der Bahn von vornherein auszuschließen. Oberflächen-, Oberwasser und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf von dem geplanten Verfahren nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden</i>	
AG 29; Schreiben vom 09.01.2025	
Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände nehmen wie folgt Stellung. Es gab in den vergangenen Jahren im Raum Emkendorf immer wieder einzelne übersommernde Schrei - und Schlangennadler sowie Schwarzstörche, zumindest der Schreienadler hatte wiederholt ein Sommerrevier im Emkendorfer Holz. Der Raum Emkendorf bis Wildes Moor hat (noch) Potenzial für die genannten Arten Der geplante Windpark liegt im Randbereich des großen Heimzugweges Eidermündung Richtung Probstei, dies gilt insbesondere für die arktischen Wat- und Wasservögel. Gerade im Monat Mai werden hier bedeutende Schwärme insbesondere von Weißwangengänsen gesichtet. Andere Arten nutzen den Zugweg ebenfalls. Die Darstellung auf S. 53, Begründung Umweltbericht Teil II "Besondere Landschaftsstrukturen, die als Leitlinie des Vogelzuges dienen könnten, sind innerhalb des Bereiches der WEA-Planung nicht vorhanden. Es ist daher nicht wahrscheinlich, dass sich der Vogelzug über dieser küstenfernen Fläche derart konzentriert, dass es regelmäßig zu starken Zugereignissen kommt.“ ist somit u. E. nicht korrekt.	Kenntnisnahme In Hinblick auf artenschutzrechtliche Konflikte sind die Brutvögel der Umgebung maßgeblich. Ein Neststandort von Schwarzstörchen ist nicht bekannt, auch gehört dieser nicht zu den 15 kollisionsgefährdeten Arten gemäß § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG; gleiches gilt für den Schlangennadler. Vorkommen im Sommer von Schrei- und Schlangennadlern sind im Bereich Emkendorf möglich, da diese im Sommer auch regelmäßig das Wilde Moor bei Österrönfeld aufsuchen – dieses Sommerrevier ist jedoch ebenfalls nicht als Brutstandort zu werten. Die zu erwartende Konfliktintensität ist bei Nicht-Brütern u.a. aufgrund der geringeren Ortsgebundenheit deutlich geringer, daher sind diese auch gemäß den gesetzlichen Vorgaben für die artenschutzrechtliche Bewertung nicht relevant. Die Bereiche, in denen der Vogelzug untersucht werden muss, sind durch die Kriterien in MILI SH 2020 festgeschrieben. Der Bereich der geplanten WEA liegt in einem Abstand von mehr als 5 km zu entsprechenden Kriterien (abw28 - Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs). Somit ist eine Erfassung des Vogelzugs nicht erforderlich. Außerhalb dieser Hauptachsen ist somit i.d.R. nicht mit Konflikten durch die geplanten WEA auszugehen. Der hier angesprochene Zug der Wat- und Wasservögel verläuft sehr strukturgebunden entlang des Nord-Ostsee-Kanals; dieser befindet sich ca. 6,5 km nördlich der geplanten WEA. Gemäß den Darstellungen in Koop

Es wird von einem regelmäßigen, starken Zug der o. g. arktischen Brutvögel nachts und tags mindestens auf dem Heimzug ausgegangen (z. B. Ringelgans, Weißwangengans, Pfeifente, Spießente, Krickente, Eiderente, Trauerente, Brachvogel, Regenbrachvogel, Pfuhlschnepfe, Kiebitzregenpfeifer, Knut, Alpenstrandläufer, Zwergmöwe, Lachmöwe, Sturmmöwe, Trauerseeschwalbe). Hier sind u. E. umfangreiche avifaunistische Erfassungen erforderlich.	2002 sind weder auf dem Frühjahrszug (Heimzug) noch auf dem Herbstzug (Wegzug) bei den genannten Arten wesentliche Zugbewegungen bekannt, die südlich des Kanals verlaufen. Aufgrund der ausreichenden Entfernung zu diesem Zugweg von über 5 km, ist folglich nicht davon auszugehen, dass es regelmäßig zu starken Zugereignissen im Bereich der geplanten WEA kommt. Kenntnisnahme. Wie oben dargelegt sind die avifaunistischen Untersuchungen entsprechend der fachbehördlichen Vorgaben erfolgt.
Amt Eiderkanal – Fachbereich 3 Bauen und Umwelt; Schreiben vom 08.01.2025	
<i>Die Gemeinde Haßmoor nimmt hier wie folgt Stellung:</i> 1. Bereits am 09.10.2014 hat die Gemeindevertretung einstimmig betreffend den Windpark Bredenbek folgenden Beschluss gefasst: <i>Die Gemeindevertretung beschließt, im Rahmen künftiger Stellungnahmen im Bauleitverfahren für den Windpark in Bredenbek auch weiterhin eine Reduzierung der Höhe der Windkraftanlagen zu fordern, um Beeinträchtigungen durch die Windkraftanlagen für ihre Bürger möglichst gering zu halten. Bei Bedarf soll eine zusätzliche Sitzung zu diesem Thema einberufen werden. Auf diesen, nach wie vor geltenden Beschluss - welchen ich als Anlage beifüge -, weise ich hin.</i> 2. Gleichwohl nehmen wir Bezug auf die von uns abgegebene gemeindliche Stellungnahme vom 21.11.2019 und wiederholen die dortige nach wie vor geltende Argumentation. <i>[12.02.2020 Abwägung zum Regpl], ... Bereits in der zweiten Beteiligungsphase haben die vorstehenden Gemeinden (Haßmoor, ...) mit Datum vom 21.11.2018 eine Stellungnahme abgegeben.... Ergänzt werden die Unterlagen durch aktuelle Hinweise zu Vogelsichtungen. ...</i> 3. Bei der Gemeinde Haßmoor handelt es sich um eine geschlossene Ortschaft. Der Abstand zu einer WKA muss somit zwingend 1.000 m betragen. Wir bitten um Prüfung, ob dies bei allen geplanten WKA der Fall ist. 4. Anliegend überreichen wir ein Havariegutachten welches die SL-Naturenergie in Auftrag gegeben hat. Dieses ist bei den vorliegenden Abständen der WKA zu den Häusern und Gebäuden der Gemeinde Haßmoor nicht berücksichtigt worden. In der Genehmigung ist auch nicht die Gefährdung der Nachbarschaft bei einem Brand (cancerogene Stoffe in der Atemluft) berücksichtigt worden.	Kenntnisnahme; Zu 1.: die genannte Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der vorangegangenen Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung vom 10.12.2015 sowie im November 2024 beraten. Das Ergebnis wird nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt. Zu 2.: Hinsichtlich der Argumentation zu den ornithologischen Aspekten wird auf das aktualisierte Gutachten der Firma bioconsult vom 25.09.2024 verwiesen und auf die darin bzw. im Umweltbericht benannten Maßnahmen zum Artenschutz. Zu 3.: Die vorliegende Planung hält mit den Standorten der Windenergieanlagen die Grenze des Windvorranggebiets ein. Die Grenzen des Windvorranggebiets berücksichtigen zu den Grenzen des Ortsteils Haßmoor einen Abstand von 1.000 m. Da die Windenergieanlagen im westlichen Bereich vollumfänglich innerhalb der Grenzen des Vorranggebiets liegen, wird der Mindestabstand von 1.000 m zum Ortsteil Haßmoor nicht unterschritten. Kenntnisnahme. Im Rahmen des Gutachtens der Ingenieurgesellschaft Veenker (12/2020 „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten“) wurde geprüft, inwieweit in der Nachbarschaft zu sicherheitsrelevanten Schutzobjekten (z.B. Biogasanlagen, Kavernen, Anlage zur Förderung oder Transport von Öl oder Gas) Mindestabstände mit den Standorten von Windenergieanlagen einzuhalten sind. Die im Gutachten benannten Mindestabstände für Gebäude und Einrichtungen von Biogasanlagen werden mit den geplanten Anlagenstandorten eingehalten. Das Havariegutachten gibt keine Empfehlungen für die Mindestabstände zu Wohngebäuden bzw.

5. Weiterhin gibt es ein Gutachten des Fraunhofer Instituts (Niels Ludwig) über den Kunststoffabrieb (Mikroplastik) der Flügel von WKA. Hier müssen die neuen Erkenntnisse zwingend berücksichtigt und bewertet werden. Die Gemeinde Haßmoor legt somit Einspruch gegen die Änderung des geplanten F-Plans für den Windpark in Bredenbek ein und bittet um Prüfung sowie Bewertung der o.a. Punkte.	verweist auf die jeweiligen Landesvorschriften. Wie zu Nr. 3 erläutert, befinden sich die geplanten Standorte fast ausnahmslos innerhalb des Windvorranggebiets, so dass die Mindestabstände zu Gebäuden in Einzellagen (400 m) und zu Siedlungslagen (800 m + 200 m) der Gemeinde Haßmoor entsprechend der landesweiten Vorgaben eingehalten werden. 5. Kenntnisnahme. Die Erläuterung zum Gutachten des Fraunhofer Instituts zeigen auf, dass in geringen Mengen Mikroplastik-Abrieb an Windrädern entstehen kann. Es wird jedoch dargelegt, dass die bei allen Windrädern in der Bundesrepublik anfallenden Abriebmenge gerade mal 0,016 % der in der gesamten Bundesrepublik jährlich entstehenden Abriebmenge von Mikroplastik von Autoreifen entspricht. Eine direkte Betroffenheit und unzumutbare Beeinträchtigung kann daraus nicht abgeleitet werden. Kenntnisnahme.
---	---

2. Landesplanung

Schreiben der Landesplanungsbehörde vom 31.01.2025

Inhalt der Stellungnahme	Bewertung
<i>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:</i> <i>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49). Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) (LEP-Teilfortschreibung-VO) vom 06.10.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 739) sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) (Regionalplan II-Teilaufstellung-VO) vom 29.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1082) maßgeblich.</i>	Kenntnisnahme
<i>Gemäß Kapitel 5.7.1 Abs. 1 Regionalplan II-Teilaufstellung-VO dürfen raumbedeutsame Windkraftanlagen nur innerhalb der in der dort anliegenden Karte festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) errichtet und erneuert werden. Außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering ist die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen. Im Hinblick auf die sonstigen Sondergebiete 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 bestehen keine Bedenken. Das sonstige Sondergebiet 8 hingegen geht über die Abgrenzung des Vorranggebietes hinaus; es ragt in den 100m-Umgebungsbereich um einen Wald hinein. Diesbezüglich wird in der Begründung auf die informelle Abstimmung mit der Landesplanung verwiesen, in welcher mitgeteilt worden war, dass „[...] in dieser besonderen Fallkonstellation [...] nachweislich keine andere Platzierung in der (Teil-)Fläche möglich [ist]. Es handelt sich mit 180</i>	Kenntnisnahme

m um eine heute etablierte Standardhöhe von WEA. Im Rahmen des landesplanerischen Ermessens ist hier eine Überschreitung der Grenze des Vorranggebietes durch den Rotor im dargestellten Umfang tolerabel. Aus landesplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken.“ Verbunden war die Aussage damit, dass die potenzielle Betroffenheit von Belangen der Forstwirtschaft und des Artenschutzes mit den zuständigen Fachbehörden gesondert zu klären sei. Der Landesplanungsbehörde sind Stellungnahmen der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt worden. Seitens der unteren Forstbehörde bestehen bezüglich der Planung keine Bedenken. Die untere Naturschutzbehörde hat sich hinsichtlich der Abstandsthematik nicht geäußert. Es ist nicht erkennbar, dass durch die Überschreitung der Vorranggebietsgrenze Belange des Forst- und Artenschutzes beeinträchtigt werden. Insofern werden dem Planvorhaben Ziele der Raumordnung nicht entgegengehalten. Unabhängig davon sieht die Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 - Erster Entwurf Juni 2024 keinen Ausschluss des hier betroffenen Waldgebietes mehr vor, da die Größe unter einem Hektar liegt. Insofern könnte dieser Bereich zukünftig als Vorranggebiet überplant werden.	Kennntnisnahme
Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die innerhalb des sonstigen Sondergebietes 9 geplante Windenergieanlage den anlagenhöhenabhängigen Abstand von insgesamt der dreifachen Anlagenhöhe zu den nächstgelegenen Wohnhäusern um ca. 60 m unterschreitet. Hier sei auf das Ziel der LEP-Teilfortschreibung-VO Kapitel 4.5.1 Ziffer 6 Z hingewiesen. Dieses ist spätestens im Rahmen des erforderlichen immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu beachten, sofern das Ziel der Raumordnung zu dem Zeitpunkt noch besteht.	Kennntnisnahme
Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Kennntnisnahme

3. Öffentlichkeit

(öffentliche Auslegung vom 09.12.24 – 09.01.25, wiederholte Bekanntmachung 14.01.25 – 14.02.25)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Inhalt der Stellungnahme	Bewertung
P1; <i>Schreiben vom 09.01.2025:</i>	
<i>der weitere Ausbau von Windkraftanlagen wird in der Masse der Bevölkerung mehr als kritisch gesehen.</i> <i>Solange es keine Verwendung für überschüssigen Strom aus Windkraftanlagen gibt und Abschaltungen in der bekannten Größenordnung erfolgen, erhöht jede neu in Betrieb genommene Windkraftanlage dieses Problem nur noch. Den Bürgern ist das schon lange bewusst.</i> <i>Die Politik sollte schnellst möglich ihre Entscheidungen überdenken und nicht zu Gunsten der Industrie/ des Geldes handeln. Die vor kurzem getroffenen neuen Abstandsregelungen zu den Wohnhäusern und auch</i>	Kenntnisnahme

<i>geringeres Gewicht auf Denkmal- und Artenschutz zu legen, lässt deutlich werden, für wen die Politiker egal welcher Partei wirklich arbeiten.</i> <i>Dadurch wird Demokratie ganz offensichtlich zur Makulatur.</i> <i>Ich lege Einspruch gegen den o. a. Windpark ein aus folgenden Gründen:</i> <i>In den oben genannten Planungsunterlagen fehlt die 0,2 Cent-Ausgleichs-Regelung, aus § 6 - EEG, für die an der Windparkfläche im Umkreis von 2,5 Kilometer liegenden Gemeinden.</i> <i>Ich fordere eine genaue Definition der 0,2 Cent-Ausgleichsregelung in den Planungsunterlagen einschließlich einer Wertsicherungsklausel bei Inflation.</i> <i>Auch im EE-Gesetz fehlt diese Wertsicherungsklausel und somit sind 0,2 Cent pro kWh eine unbefriedigende in der Zukunft wertlose Berechnung. Besser wäre es gewesen, im Gesetz einen prozentualen Wert, gebunden an die Einspeisevergütung des Betreibers zu benennen, die als Abgabe an die betreffenden Gemeinden zu zahlen ist. Das EEG muss somit überarbeitet werden.</i> <i>Zu den Vogelgutachten möchte ich mich noch äußern: Wir sehen dermaßen oft, die Rotmilane über unserer Hofstelle, Dorfstraße 7 in Hassmoor, auch in Richtung der geplanten Windparkfläche fliegen, dass ich das Fotografieren und melden im Portal www.ornitho.de schon eingestellt habe.</i> <i>Außerdem möchte ich hiermit die Sichtung von zwei Schwarzstörchen melden. Die im Juli 2022, auf unserer Fläche am Wald ca. 800 m von der geplanten Windparkfläche entfernt, öfters gesehen wurden. (s. Bilder)</i> <i>In den Planungsunterlagen wurde von -keine Kraniche- geschrieben, dass stimmt nicht, wir sehen die Kraniche immer wieder auf den Flächen an der Waldkante entlang. Aus diesen Gründen, zweifle ich ihre Vogelgutachten an.</i>	Die Aufstellung von Bauleitplänen erfolgt, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei ist strikt auf die Wahrung des Kopplungsverbots zu achten. Ein direkter Zusammenhang zwischen einer finanziellen Unterstützung und der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist auszuschließen, um die kommunale Entscheidungshoheit in der Bauleitplanung nicht zu untergraben. Das bedeutet, dass Regelungen zur finanziellen Teilhabe der Kommune in einem gesonderten Vertrag zu treffen sind. Dass es Rotmilane im Umgebungsbereich der Windenergieplanung gibt, ist unstrittig. Somit sind auch die Sichtungen über der Hofstelle in Hassmoor zu erwarten. Gemäß der durchgeführten Datenrecherche und der Nestkartierungen der vergangenen Jahre liegen die Neststandorte der Rotmilane jedoch lediglich im erweiterten Prüfbereich gemäß Abschnitt 1 Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG. Somit liegt regelhaft keine erhöhte Kollisionsgefahr vor und es müssten keine Maßnahmen ergriffen werden. Aufgrund der bekannten Flugaktivität vor Ort wurde sich seitens des Vorhabensträgers dennoch für eine landwirtschaftliche Abschaltung entschieden und somit der Konflikt hinsichtlich des Rotmilans proaktiv vermindert. Der Schwarzstorch gehört gemäß § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht zu den an WEA kollisionsgefährdeten Arten und besitzt gemäß Datenrecherche und Nestkartierung keine Neststandorte im Umgebungsbereich der WEA-Planung. Somit ist dieser artenschutzrechtlich nicht weiter zu berücksichtigen. Nester von Kranichen müssen gemäß LfU 2023 nur innerhalb eines 500m-Radius um die geplanten WEA berücksichtigt werden, um mögliche Störungen auszuschließen, denn Kraniche sind gemäß § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet. In diesem Bereich sind gemäß Datenrecherche und Nestkartierung keine Neststandorte vorhanden. Das Auftreten von nahrungssuchenden Individuen im Bereich der Waldkante ist möglich, stellt jedoch aus oben genannten Gründen keinen artenschutzrechtlichen Konflikt dar.
--	--

P2 ; Schreiben vom 09.01.2025	
die Unterzeichner dieser Eingabe möchten im Rahmen der beabsichtigten Bauleitplanung auf folgende durchgreifende Bedenken gegen das im Betreff näher bezeichnet Windparkprojekt hinweisen. Wie bereits anlässlich der ersten Projektplanung vor ca. 10 Jahren deutlich geworden ist, steht die vorgeblich mit der Errichtung des geplanten Windparks beabsichtigte Schonung von Klimaressourcen durch (bei dem Betrieb der Anlage) CO₂ neutrale Stromerzeugung in einem strikten Widerspruch zu den weiteren Erfordernissen eines umfassenden Natur- und Landschaftsschutzes. Nicht nur, dass die geplanten Anlagen mit Höhenmetern, die auch nicht annähernd von irgendeinem Objekt in der Region – vielleicht mit Ausnahme der Überbrückung des Nord-Ostsee-Kanals – erreicht werden, dazu geeignet sind, über viele Kilometer das gewachsene, von natürlicher Flora und Fauna geprägte Landschaftsbild in imperitinerer Art und Weise zu dominieren und alle natürlichen Schönheiten der Landschaftsbildung und -gestaltung vollständig in den Hintergrund zu drängen, sondern auch wegen ihrer typischen Rotation einen (negativen) Eye-Catcher in dem Sinne darstellen, dass es den Menschen schlichtweg nicht möglich ist, an den Anlagen vorbei, also unter ihrer Ausblendung, die Natur und die Landschaft in ihrer Ruhe und natürlichen Schönheit zu betrachten. Nein, sie stellen darüber hinaus bekanntermaßen – ich gehe davon aus, dass die entsprechenden Gutachten auch den zur Entscheidung berufenen Gremien vorliegen – einen „Schredder“ dar, der ohne Rücksicht auf individuelle Lebensweisen und Lebewesen und hier insbesondere auf die zahlreichen regional dort aufhältlichen Vögel, aber auch die die betroffene Gegend als Rast- und Durchzugsplatz nutzenden Zugvögel deren Vorkommen dezimiert/vernichtet und letztlich zu einer Verödung der Gesamtfauna führen wird. Dies gilt umso mehr, als dass es sich bei dem beabsichtigten Projekt nicht um eine einzelne Anlage, sondern um eine kaum zu durchfliegende Vielzahl von Rotatoren handelt, die sich zudem ihrerseits ständig umweltschädigender Schadstoffe (Plastikabrieb, Micro-Plastik) und deutlich wahrnehmbarer Geräuschmissionen einschl. des Infraschalls entäußert.	Kenntnisnahme.
Die Unterzeichner haben verstanden, dass der deutsche Gesetzgeber angesichts der nicht aufhaltbar erscheinenden Klimakrise einschl. der daraus herrührenden, zum Teil unkalkulierbaren Folgen für die Menschheit dem Klimaschutz einen ganz besonderen Stellenwert beigemessen hat. Letzteres kann und darf allerdings nicht dazu führen, dass unter dem Vorwand einer angeblichen Bekämpfung der Auswirkungen der Klimakrise Maßnahmen eine Rechtfertigung finden, die ihrerseits geeignet sind, den Grundgedanken des Naturschutzes, nämlich den Erhalt einer intakten Umwelt in toto, vollständig auszuhebeln. Es ist zu keinem Zeitpunkt Ansinnen des Gesetzgebers gewesen, unter dem Siegel des Klimaschutzes mit der Förderung und Zulassung von Windkraftanlagen einer Zerstörung der übrigen Natur und ihrer Erscheinungen Vorschub zu leisten. So stellt es sich aber bei dem zur Rede stehenden Projekt dar.	Kenntnisnahme
In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen:	

<i>Die negativen Erscheinungen der Klimakrise treten bekanntlich in ihren verschiedenen Facetten weltweit auf. Es bedarf eigentlich keiner Erwähnung, dass regionale Projekte nicht in der Lage sind, dem Fortschreiten dieser Klimakrise wirksam entgegen zu treten. Es dürfte allen, die für derartige Problematiken überhaupt offen sind, klar sein, dass nur koordinierte massive staatliche und überstaatliche Maßnahmen – vielleicht – noch einen den CO₂-Anstieg begrenzenden Erfolg haben können. Um an dieser Stelle nicht missverstanden zu werden: Die Unterzeichner wollen damit nicht zum Ausdruck bringen, dass regionale Klimaschutzmaßnahmen anlässlich des Ausmaßes der Klimakrise gänzlich wirkungslos sind. Immerhin höhlt jeder stete Tropfen den Stein. Allerdings dürfte auch klar sein, dass das Amt Achterwehr, der Kreis Rendsburg-Eckernförde oder auch das Bundesland Schleswig-Holstein dieses Klima selbst bei größten Anstrengungen nicht werden stoppen oder signifikant mindern können. Insoweit kann es also nicht angehen, dass unter dem Deckmantel der Bekämpfung einer überregionalen Klimakrise das übrige natürliche Umfeld ganzer Regionen zerstört wird. Aber genau letzteres erfolgt bei der beabsichtigten Projektplanung mit der Region Bredenbek und Umgebung.</i>	Kenntnisnahme
<i>Dabei gilt es sich zu vergegenwärtigen, dass in den letzten zehn Jahren gerade hier in Schleswig-Holstein, im Kreis Rendsburg-Eckernförde und in der näheren Region Bredenbek sehr viel in Punkto Ausbau erneuerbarer Energien passiert ist. Ich denke da an den massiven Ausbau von Windkraft und Photovoltaik in Schleswig-Holstein und ganz besonders im Kreis Rendsburg-Eckernförde, der ja – wie unlängst in den KN zu lesen war - geradezu eine Spitzenposition in Punkto erneuerbarer Energien in ganz Deutschland einnimmt. Man muss sich nur umschauen, um diesen Befund in einem weiteren Schritt bestätigt zu finden. Überall in der unmittelbaren und mittelbaren Nähe (A 210, A7, Schülldorf etc.) sind zum Teil gewaltige Flächen mit entsprechenden Photovoltaik- und Windkraftanlagen übersät worden. Man muss wahrlich von Bredenbek aus nicht weit fahren, um kontinuierlich auf diese Klimaschutzanlagen zu stoßen, zumal zumindest die Windkraftanlagen angesichts ihrer riesigen Ausmaße ohnehin schon von weitem nicht zu übersehen sind. Die Menschen und die Natur in dieser Region sind förmlich eingekesselt von den angeblich heilbringenden Klimaschutzanlagen und werden von ihnen – fast wörtlich zu verstehen – regional erschlagen. Da Klimaschutz, Landschaftsschutz und insbesondere Artenschutz aber – wie gezeigt - gerade keine „Einheit“ darstellen, sondern zum Teil diametral gegenläufig sind (wo sich Windkrafträder drehen, sollten sich keine Vögel aufhalten, in Photovoltaikgelände lebt kein Damm-, Reh- oder Schwarzwild), hat dieser enorme Zuwachs an „Klimaschutzanlagen“ bereits jetzt zu einem deutlichen Zurückdrängen aller anderer Naturschutzteilbereiche geführt. Ein weiterer Zuwachs auch und gerade in unserer Region verschiebt daher das Gleichgewicht nicht nur weiter, sondern treibt die Situation von vor 10 Jahren nunmehr sogar ins Extreme. Eine sachgerechte Abwägung dieser Werte kann daher nach Auffassung der Unterzeichner in keinem Fall zu Gunsten des beabsichtigten Projekts ausschlagen, will man die betroffene Region zumindest noch auf dem verbliebenen niedrigen Niveau lebenswert und „natürlich“ erhalten. Bredenbek/Kronsborg</i>	Kenntnisnahme

darf sein eigentliches Wesen, sein „Ich“, seine Identität nicht zu Gunsten eines Projekts verlieren, das die Krise nicht lindert oder gar behebt und das aktuell nur dazu dient, den Geldbeutel einiger weniger zum Nachteil der großen Masse der Betroffenen zu bedienen. Die Bundesrepublik Deutschland hat bereits Ende der 60er Jahre bei der Konzeption der diversen Atomkraftwerke erlebt, welche Auswirkungen es hat, wenn sich das Kapital einiger weniger Organisationen gegen die Interessen der Allgemeinheit durchsetzt. Gorleben und Brokdorf zeugen noch heute davon. Derselbe Fehler sollte sich nun in der Gestalt der regionalen Massierung von Windkraftanlagen unter Inkaufnahme der Zerstörung der übrigen natürlichen Grundlagen in einer Region wie dieser nicht wiederholen.

Und in diesem Zusammenhang ist es sehr wichtig, darauf hinzuweisen, dass es bekanntermaßen bereits vor der beabsichtigten Verwirklichung des Bredenbeker Projekts schon nicht mehr möglich ist, den hier produzierten Strom „weiterzuleiten“, da die bestehende Infrastruktur des Stromterrassennetzes über Jahre nicht ausreichen wird, den hier produzierten – und für Schleswig-Holstein im Regelfall ausreichenden - Strom in die Teile West- und Süddeutschlands weiterzuleiten, wo er deswegen benötigt wird, weil die dortigen Regionen sich im Ergebnis weigern, ihr Landschaftsbild, ihre Umwelt und ihre Natur durch die Errichtung von Windkraftanlagen zerstören zu lassen. Letzteres soll dann lieber im Norden geschehen, wo aufgrund der jüngeren erheblichen Anstrengungen beim Aufbau einer klimaneutralen Stromerzeugung die Natur ja ohnehin schon beeinträchtigt ist. Da kommt es auf ein weiteres Projekt ja nicht an, zumal sich hier ersichtlich ausreichende Personen und Organisationen finden, um aus dieser Situation finanzielle Vorteile für sich zu ziehen. „Dös passt scho“ – würden die Bayern sagen. Würde man es mathematischer umschreiben wollen, führt der hier geplante Ausbau der Windkraft in Bredenbek aufgrund der ständigen Netzauslastung in der Addition der einzelnen Anlagen über die Jahre gerade nicht zu der angeblichen 100%igen Zunahme des Klimaschutzes, wohl aber zu einer in der Summe in der Region 100prozentigen Zurückdrängung der weiteren Naturschutzziele – für die Unterzeichner angesichts der dargestellten Folgen für die hier lebenden Menschen und Tiere weder zu diesem Zeitpunkt noch in dieser Region ein zunehmender Zustand.

Wir beantragen daher, dem Vorhaben planerisch nicht zum Erfolg zu verhelfen.

Kenntnisnahme; dem Vorhabenträger ist bewusst, dass ergänzende Maßnahmen zur Anbindung an das Stromnetz und zur Ertüchtigung für die Einspeisung vorgenommen werden müssen.

Wie in der Begründung bereits dargelegt, handelt es sich hierbei um eine Bauleitplanung, die lediglich dazu dient, dass die Standorte der Windenergieanlagen festgelegt werden und auch ein Anteil an Ausgleichsmaßnahmen in der Gemeinde gesichert wird.

Auch ohne diese Bauleitplanung bestünde die Möglichkeit eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzrecht zur Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des durch Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiets für Windenergie zu beantragen und bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen die entsprechende Genehmigung zu erhalten.

P 3 Schreiben vom 07.01.25 an die Landesplanung; adressiert Amt Achterwehr 14.02.2025	
<i>Stellungnahme zum Planungsraum II Vorranggebiet PR2_RDE_060/ Bredenbek-Kronsborg B-Plan Nr. 13:</i> <i>Ich wohne seit 1991 an der Schönhagener Str. 22. Hier habe ich einen ehemaligen Bauernhof gekauft und zu vermietbaren Wohnungen ausgebaut. Das Vorhaben wurde mit Fördermitteln des Landes Schleswig-Holstein unterstützt. Neben unserer Familienwohnung sind noch weitere 5 Wohneinheiten entstanden, die alle zur Zeit vermietet sind. Durch die Errichtung der geplanten WKA ist eine konstante Vermietung nicht mehr sichergestellt, da die WKA in einem Abstand von nur 450 m geplant sind. So die Aussage der derzeitigen Mieter. Die zu erwartende Wertminderung der Immobilie und Minderung der Mieteinnahmen sollten vom Betreiber übernommen werden. Die entsprechende gesetzliche Regelung erwarte ich vom Gesetzgeber. In dem Zusammenhang verweise ich auf eine Einschätzung von Prof. Dr. Erwin Quambusch/Bielefeld (s. Anlage).</i> <i>Hinzu kommt, dass nach neueren Untersuchungen des Fraunhofer Instituts, die im Auftrag des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags durchgeführt wurde, ergeben hat, dass der Abrieb von Kunststoffen zu einer erheblichen Belastung der Umwelt durch Mikroplastik führt. Es handelt sich dabei um PFAS und BPA-Kunststoffe in Mikrogröße. Sie gelangen in die Atemluft der Anwohner und der Nutztiere sowie in die Nahrungskette der Anpflanzungen im Garten.</i> <i>Eine zusätzliche Gefährdung entsteht im Brandfall einer WKA. Nach Erfahrungen der Feuerwehr ist in diesem Fall ein Mindestabstand zum Brandherd von 600 m einzuhalten.</i> <i>Bei den uns vorliegenden Planunterlagen befinden sich Abstände der WKA zu den vielen anliegenden Wohngebäuden an der kilometerlangen Schönhagener Straße bei ca. 450 m. Auch Reetdachhäuser unterliegen somit einer besonderen Gefährdung. Zum Wald- und Knickbereich sind die Abstände noch erheblich geringer. Eine entsprechende Änderung der Abstände zur Wohnbebauung, Wald- und Knickbereich zur Erhöhung der Sicherheit wird gefordert.</i>	Kenntnisnahme; die Ausführungen zur Wertermittlung von Grundstücken werden zur Kenntnis genommen. Zu dem hier geplanten Windpark wurden Gutachten zu Schall und Schatten vorgelegt, die von einem entsprechenden Sachverständigenbüro unter Anwendung der aktuell geltenden Gesetzes- und Rechtslage erstellt wurden. Mit dem Gutachten wird aufgezeigt, dass unter Berücksichtigung der in den Gutachten aufgeführten Maßnahmen den Belangen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechend ausreichend Rechnung getragen wird. Kenntnisnahme. Die Erläuterung zum Gutachten des Fraunhofer Instituts zeigen auf, dass in geringen Mengen Mikroplastik-Abrieb an Windrädern entstehen kann. Es wird jedoch dargelegt, dass die bei allen Windrädern in der Bundesrepublik anfallenden Abriebmenge gerade mal 0,016 % der in der gesamten Bundesrepublik jährlich entstehenden Abriebmenge von Mikroplastik von Autoreifen entspricht. Eine direkte Betroffenheit und unzumutbare Beeinträchtigung durch das Planvorhaben kann daraus nicht abgeleitet werden. Kenntnisnahme. Die eingehaltenen Abstände der WEA-Standorte zu den Einzelgebäuden entsprechen den Vorgaben des Landes. Seitens der für Brandschutz zuständigen Fachbehörde wurde kein erweiterter Abstand aus Gründen des Brandschutzes gefordert. Ggf. genehmigungsrelevante Brandschutzanforderungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären. Kenntnisnahme: Die Standorte WEA 6 und 9 liegen vollumfänglich innerhalb des Windvorranggebiets. Der Mindestabstand der Grenzen des Windvorranggebiets beträgt 400 m zu den nächstgelegenen Wohngebäuden. Gemessen ab Mastfuß ergeben sich Abstände von ca. 480 bis 530 m. Einzuhaltende Mindestabstände zu Knickstrukturen ergeben sich aus der Anwendung des Knickerlasses. Die erforderlichen Abstände werden durch das Planvorhaben eingehalten. Ist dies nicht möglich und eine Knickroddung erforderlich, so ist dies im Rahmen der Umweltprüfung sowie Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung thematisiert. Ein Überstreichen der Knicks ist nicht ausgeschlossen. Zu den Wäldern werden mit den Grenzen des Windvorranggebiets 100m eingehalten. Mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021 (Entwurf Juni 2024) wird der Abstand zu Wäldern auf den Waldabstand nach § 24 LWaldG reduziert (30 m).

<i>Eine weitere Abstandsfehlplanung zeigt sich aufgrund des Gutachtens der Fa. Veenker. Das Gutachten setzt sich mit der Frage eines Mindestabstandes zu Schutzgütern im Allgemeinen im Besonderen zu Wohneinheiten auseinander. Dieses Gutachten wurde neben anderen Auftraggebern auch vom Bundesverband WindEnergie e.V. in Auftrag gegeben. Das Gutachten vom 15.12.2020 liegt uns vor, ist aber auch über www.veekergmbh.de einzusehen.</i> <i>Als abschließendes Ergebnis kommt das Gutachten zu der Auffassung, dass ein Mindestabstand zu Wohngebäuden von 996 m zwingend einzuhalten ist. Eine Bewertung des Gutachtens liegt bei.</i> <i>An dieser Stelle möchte ich auf das Wort des Umweltministers des Landes Schleswig-Holstein Herrn Goldschmidt zurückgreifen und ihn zitieren: „Ich bin kein Bremsklotz, ich bin ein Kämpfer für unsere natürlichen Lebensgrundlagen. Ich bin der Umwelt- und Naturschutzminister dieses Landes.“. Dann helfen Sie uns bitte und schützen unseren Naturpark Westensee vor den Eingriffen der WKA.</i> Anlage 1 zu vorstehender Stellungnahme (Quelle nicht erkennbar – RA Quambusch?)	Die entsprechenden Abstände werden durch alle WEA-Standorte eingehalten. Es wird auf die Ausführungen Nr. 4 zur Stellungnahme der Gemeinde Haßmoor verwiesen. Im Rahmen des hier angesprochenen Gutachtens vom 15.12.2020 wurden Mindestabstände zu besonders gefährdeten Schutzobjekten (im Sinne eines Haverie-Ereignisses) geprüft. Dazu zählen Schutzobjekte wie Gas- und Ölleitungen, Biogasanlagen oder Verkehrswege. Der vom Einwender zugrundegelegte pauschalisierte Ansatz von 996 m kommt für die begutachteten Schutzobjekte ggf. dann zum Tragen, wenn keine genaueren Angaben vorliegen. In diesem Fall ist das Erfordernis zur Anwendung des pauschalisierten Ansatzes nicht erkennbar. Kenntnisnahme
Antwort der Landesplanung zur Stellungnahme P3	
<i>mit dem im Betreff bezeichneten Schreiben habe Sie sich an die Landesplanungsbehörde gewandt und eine Stellungnahme bezüglich der geplanten Windenergienutzung innerhalb des Vorranggebietes Windenergie PR2_RDE_060 abgegeben.</i> <i>Im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II, Sachthema Windenergie an Land, wurde das in Rede stehende Vorranggebiet festgelegt. Der genannte Regionalplan ist rechtskräftig, so dass das festgelegte Vorranggebiet in der entsprechenden Abgrenzung Bestand hat.</i> <i>Gleichwohl erfolgt derzeit aufgrund der geänderten bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen eine erneute Teilaufstellung des oben bezeichneten Raumordnungsplanes. In dieser werden erneut Vorranggebiete Windenergie festgelegt. Hierzu wird es wieder ein Beteiligungsverfahren geben. Insofern können Sie Ihre Stellungnahme in das genannte Verfahren einbringen. Über den Zeitpunkt wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein sowie über die Internetseiten der Landesplanungsbehörde informiert.</i> <i>Bezüglich des Bebauungsplans Nr. 13 wenden Sie sich bitte direkt an die Gemeinde bzw. das Amt Achterwehr.</i>	Kenntnisnahme

* * * * *

Grundstückssituation nicht zu einer außergewöhnlichen Beeinträchtigung der Eigentumsituation führt.

2

Im Fall der Wertminderung von Wohngrundstücken stellt sich auch die Frage, ob die betroffenen Besitzer entlastet werden können, indem zu ihren Gunsten die Grundsteuerpflicht reduziert wird.

Möglich wäre dies mittels einer Herabsetzung des Einheitswertes. In diesem Zusammenhang hat der BFH⁹ unlängst die Frage, ob die von Windkraftanlagen ausgehenden Immissionen eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BewG rechtfertigen können, klar bejaht. Die Norm zählt zu den wertmindernden Umständen u. a. ungewöhnlich starke Beeinträchtigungen durch Lärm.

B. Wertminderung durch Geräuschimmissionen

I. Vororientierung

§ 9 Abs. 2 BewG verlangt, daß grundsätzlich alle tatsächlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände objektiver Art bei der Grundstücksbewertung zu berücksichtigen sind, die marktüblicherweise den Wert beeinflussen¹⁰. Das Gewicht der wertmindernden Faktoren kann sich indessen nur insofern in den marktüblichen Preisen manifestieren, wie den Marktteilnehmern jene Faktoren bekannt sind, die den Marktpreis zu beeinflussen vermögen. Als offenkundig können hier unschwer die landschaftsverfremdenden Effekte angesehen werden, die i. d. R. von den Windkraftanlagen ausgehen. Weitaus weniger offenkundig sind die von den emittierten Geräuschen ausgehenden gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen. Sie können in ihren Wirkungen großenteils nicht zuverlässig eingeschätzt werden, und deshalb ist es problematisch, die ihnen beizumessende Wertminderung zu veranschlagen.

II. Der spezifische Aspekt des Infraschalls

Hinsichtlich der Geräuschemissionen wird neuerdings vermehrt die Tatsache diskutiert, daß von den Anlagen Infraschall ausgeht¹¹. Bei Infraschall handelt es sich um Schallemissionen unterhalb des menschlichen Hörbereichs. Aufgrund seiner großen Wellenlänge hat Infraschall andere Eigenschaften als Hörschall; z. B. sind die Schalldämmungsmöglichkeiten sehr gering. Obwohl Infraschall keine spezifische Emission von Windkraftanlagen ist, sind bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, auffällige Krankheitssymptome registriert worden. Die auf Seiten der Windbranche wiederholt vorgebrachte Einschätzung, es gebe insofern keine Hinweise auf die Gefährdung oder Beeinträchtigung von Personen durch Infraschall¹², ist daher zumindest in dieser radikalen Verneinung nicht haltbar; gleichwohl erscheint die Anzahl der zur Zeit dokumentierten Beobachtungen¹³ noch viel zu gering, um

⁹ Haufe-Index 1560784, NV 10/2006.

¹⁰ Zur Definition des Verkehrswertes vgl. auch § 194 BauGB und zu seiner Ermittlung § 7 WertV.

¹¹ Hingewiesen werden kann hier z. B. auf die Untersuchungen des Ingenieurbüros Acouplan, Berlin, Schalltechnischer Bericht Nr. B 1135-1 v. 11. 5. 2007.

¹² So auch DEWi-Magazin 20/2002, S. 6.

¹³ Hingewiesen werden kann hier namentlich auf die von Alves-Pereira beschriebenen Beobachtungen auf dem Second International Meeting on Wind Turbine Noise, Lyon, 20. – 21. 9. 2007, abstract. Die Anzahl der Probanden lag im einstelligen Bereich.

Abwehrmaßnahmen rechtfertigen zu können. Zwar ist der Staat gehalten, seine Pflicht zur Gefahrenvorsorge auch im Hinblick auf solche Schäden wahrzunehmen, die nur im Bereich des Vorstellbaren liegen, und dementsprechend muß er generell eine Belastungsminimierung anstreben (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG); aber dies kann nicht aufgrund einer Informationsbasis geschehen, deren Substanz so unzureichend ist, daß sich das Risiko einer völligen Fehleinschätzung mit großer Wahrscheinlichkeit aufdrängt. Insofern wartet die Wissenschaft auf Beiträge, die das Einschätzungsrisiko in bezug auf den Infraschall reduzieren.

3

III. Das Meßbarkeitsproblem

Des weiteren ist hier problematisch, daß § 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BewG, die spezielle steuerrechtliche Norm über geminderte Grundstückswerte, auf „starke“ Beeinträchtigungen durch Lärm abhebt. Demnach sollen nur Beeinträchtigungen von ungewöhnlicher Stärke einen Abschlag rechtfertigen können. Das Niedersächsische Finanzgericht¹⁴ nimmt an, es müsse eine Lautstärke zu registrieren sein, die über den heute üblichen Verkehrslärm hinausgeht. Diese Annahme erfaßt die Problematik jedoch nur unzureichend. Die Beeinträchtigung durch Lärm kann nämlich nicht allein auf die Stärke des Lärms reduziert werden. Sinn und Zweck, denen das BewG folgt, liegen offensichtlich darin, auf das Ausmaß der Beeinträchtigung abzuheben, und dieses ist nicht gleichbedeutend mit der Stärke des Lärms. Läßt man sich von Sinn und Zweck des Gesetzes leiten, so muß der ermittelte Lärm auch nach seiner Art sowie hinsichtlich sämtlicher Auswirkungen definiert werden, die von den Betroffenen registriert werden. Eine andere Interpretation kann nicht zulässig sein, weil das Gesetz sonst entgegen dem Gleichbehandlungsgrundsatz jene Fälle unberücksichtigt ließe, in denen die Geräusche als gravierend belastend empfunden werden, die Belastung aber nicht durch die Stärke, sondern durch andere Eigenarten der Geräusche geprägt ist.

Auf die Stärke des Lärms abzustellen kommt jedoch der Verwaltungs- und Gerichtspraxis entgegen; denn diese Vorgehensweise ermöglicht es, das Problem der Meßbarkeit zu vermindern. Eine auf die Stärke des Lärms reduzierte Betrachtungsweise empfiehlt nämlich, die Vorgaben der TA Lärm¹⁵ zu nutzen¹⁶. Die TA Lärm verhilft aber nicht ausreichend zu den benötigten Erkenntnissen, sondern verdankt ihre Anwendung offenbar dem Umstand, daß Instrumentarien zur Ermittlung anderer Geräuschauswirkungen nicht oder nicht hinreichend zur Verfügung stehen. Daß aber die auf der Grundlage der TA Lärm gemessene Stärke des Lärms die von Windkraftanlagen ausgehenden Geräuschbelastungen hinlänglich erfassen könnte, ist auszuschließen. Die TA Lärm vermag – abgesehen von der noch nicht zufriedenstellend geklärten Infraschall-Problematik – insbesondere nicht die den Windkraftanlagen eigentümlichen Geräusche zu erfassen, so z. B. den fortwährend an- und abschwellenden Heulton sowie die Schlaggeräusche der Rotorblätter. Um Lärmmessungen nach dem Konzept der TA Lärm verwerten zu können, müßte man im übrigen zugrundelegen, daß der Schall von einer kugelförmigen Punktquelle mit konstanter Intensität abgestrahlt wird. Davon kann man aber bei Windkraftanlagen nicht ausgehen, weil die Windgeschwindigkeiten und -richtungen ständig wechseln und sich demgemäß die Lage der Rotorblätter permanent verändert¹⁷.

¹⁴ UrI. v. 1. 8. 2005, Az. I K 420/01.

¹⁵ GMBI. 1998, 418.

¹⁶ Kritisch hierzu Quambusch, RdL 2007, 144.

¹⁷ Vgl. zu weiteren Gesichtspunkten sowie zur rechtlichen Problematik, die der TA Lärm als Verwaltungsvorschrift innewohnt, Quambusch, RdL 2007, a. a. O.

Durch die Ignoranz solcher Tatsachen auf deren Irrelevanz zu schließen, ist eine Vorgehensweise, die auch deshalb nicht gerechtfertigt ist, weil seit längerer Zeit Störf, Schlafstörungen und Kopfschmerzen als Folgen des Anlagenbetriebs diskutiert werden¹⁸. Bei den Behörden wie auch den Gerichten ist deshalb eine verfassungskonforme Befolgung des Amtsermittlungsgrundsatzes anzumahnen. Zu sehen ist hier auch, daß sich die Betroffenen dort, wo die Amtsermittlung vernachlässigt wird, dazu gedrängt fühlen können, die Verfolgung ihrer Belange auf ein selbst in Auftrag gegebenes Gutachten zu stützen. Da die Kosten für ein Gutachten mit 3.000 bis 15.000 Euro zu veranschlagen sind¹⁹, dürfte der Aufwand zur Erlangung einer Entscheidung i. d. R. einen viel höheren Einsatz erfordern, als sich überhaupt mit dem

4

v

erfolgten Steuererlaß an Vorteilen gewinnen läßt. Folglich kann das Prinzip der Amtsermittlung nicht in einem Maße zurückgenommen werden, daß die Garantie des effektiven Rechtsschutzes durch Art. 19 Abs. 4 GG materiell irrelevant wird. Jedenfalls muß alles unterbleiben, was dem Bürger den Zugang zu den Gerichten in unzumutbarer Weise erschwert²⁰.

IV. Die Maßstäbe des Marktes

Darauf, von welcher Art und Stärke beeinträchtigende Geräusche emittiert werden, kommt es im Zusammenhang mit der Bewertung benachbarter Grundstücke jedoch nicht einmal unbedingt an. Allein schon die nicht völlig haltlose Annahme, es gebe derartige Beeinträchtigungen, ist als solche eine Tatsache, die für das Geschehen am Markt relevant ist. Sie ist, solange sie nicht von anderen Annahmen verdrängt wird, nicht zwingend abhängig von der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß es die nachteiligen Wirkungen tatsächlich gibt. Allein die Tatsache, daß diese Wirkungen angenommen werden, reicht aus, um den Marktwert von Immobilien beeinflussen zu können. Nehmen die Marktteilnehmer die Existenz abträglicher Immissionen an, so liegt hierin ein marktüblicher wertmindernder Effekt. Dieser wird von Immobilienmaklern je nach Lage der Immobilien zwischen 30 und 70 % veranschlagt und kann bis zur Unverkäuflichkeit reichen²¹. Für das Geschehen am Markt ist es uninteressant, ob die Motive, die eine solche Einschätzung veranlassen, wissenschaftlich fundiert sind oder nicht, sondern nur, ob sie existent sind und sich auf die Preisbildung auswirken.

An dieser Stelle ist erwähnenswert, daß auch der Staat an der Preisbildung teilnimmt. Solange er keinen Anlaß sieht, seine allgemeine Schutzverpflichtung aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG²² im Interesse der Abwehr der beschriebenen Beeinträchtigungen wahrzunehmen, begünstigt er den Anschein, eine Beeinträchtigung des Immobilienwertes liege nicht vor. In der statischen Zurückhaltung bei der Gefahrenabwehr liegt zugleich die Empfehlung an die Marktteilnehmer, ein noch unbestimmtes Beeinträchtigungspotential zu ignorieren. Von zweifelsfreier Folgerichtigkeit ist eine solche Reaktion jedoch nicht; denn das Werturteil kann nur so lange Wirkung entfalten, wie am Markt davon ausgegangen wird, der Staat habe vor der Genehmigung die Auswirkungen der Windkraftanlagen im Rahmen des wissenschaftlich Möglichen überprüft. Hiervon kann aber de facto für den Regelfall nicht ausgegangen werden.

¹⁸ Vgl. den Bericht in Windpower Monthly 6/2006; OVG NRW, BauR 1997, 279.

¹⁹ So auch die Einschätzung der „Welt am Sonntag“ Nr. 44/2007, S. 43.

²⁰ St. Rspr. des BVerfG seit E 10, 264 (268).

²¹ Ganz ähnlich die Einschätzung der „Welt am Sonntag“, a. a. O., S. 45.

²² Vgl. etwa BVerfGE 33, 125 (160) ff.

und deshalb dürfte auch die Haltung keinen dauernden Bestand haben können, das Phänomen der Anlagengeräusche lasse sich vernachlässigen.

C. Die entbehrliche Einheitswertfeststellung

Vermindert sich der normale Rohertrag einer Immobilie aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, also aufgrund von Verhältnissen, die, wie z. B. im Fall eines geschäftlich unattraktiv gewordenen Orteils, typischerweise zu Wertverschiebungen bei allen Betroffenen führen, so wird dieser Umstand erst bei der nächsten Hauptfeststellung des Einheitswertes erfaßt (§ 21 BewG). Bis dahin wirkt er sich bei der Festsetzung der Grundsteuer nicht aus (§§ 16 ff. GrStG). Dessen ungeachtet hat der Gesetzgeber durch § 33 Abs. 1 GrStG

5

einen Teilerlaß der Grundsteuer ermöglicht. Voraussetzung ist, daß der Rohertrag um mehr als 20 % gemindert ist²³ und die Wertminderung nicht vom Grundbesitzer selbst zu verantworten ist.

Auf den ersten Blick legt es § 33 Abs. 1 GrStG nahe, seine Anwendung sei auf solche Fälle zu beschränken, die durch die vorübergehende atypische Wertminderung geprägt sind²⁴. Eine solche Möglichkeit zum Steuererlaß bedeutet jedoch zugleich eine Benachteiligung der anderen Grundbesitzer, die wegen der Wertminderung auf die nächste Hauptfeststellung verwiesen sind. Die Benachteiligung liegt insbesondere darin, daß die Hauptfeststellung des Einheitswertes durch

Gesetz vom 22. 7. 1970 (BGBl. I, 1118) ausgesetzt worden ist, ohne daß eine nachfolgende Neuregelung geschaffen worden ist.

Es ergibt sich folglich das Problem, daß Grundbesitzer, deren Ertragseinbuße durch eine allgemeine, strukturell bedingte Wertveränderung (etwa von der Art des obengen. Beispielsfalls) verursacht worden ist, in ihrem Recht auf Gleichbehandlung gegenüber denjenigen Immobilienbesitzern schlechter gestellt werden, die sich auf § 33 Abs. 1 GrStG berufen können; denn der Steuererlaß nach § 33 Abs. 1 GrStG ist jeweils aktuell (zum Beginn des Erlaßzeitraumes) vorzunehmen, ist also nicht von den bewertungsrechtlichen Vorgaben abhängig (Arg. aus § 33 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 GrStG). Angesichts dessen überzeugt die Rechtsauffassung des BFH²⁵, der zu den ertragsmindernden Voraussetzungen auch die nicht atypischen, also die strukturell bedingten Ertragsminderungen zählt.

Indessen unterliegen die Immobilien, die durch die Nähe von Windkraftanlagen beeinträchtigt sind, nicht atypischen, sondern typischen, strukturell bedingten Ertragsminderungen. Das folgt schon aus der Tatsache, daß die Anlagen nicht nur befristet genehmigt werden und sich somit die von ihnen ausgehenden Emissionen nicht nur vorübergehend auswirken. Dieser Umstand steht aber nicht entgegen, um entsprechend der folgerichtigen Rechtsauffassung des BFH § 33 Abs. 1 GrStG anwenden zu können. Dem hat inzwischen das BVerwG²⁶ zugestimmt.

²³ Ein Fünftel der Steuer ist also in jedem Fall zu zahlen, auch im Fall eines total ausbleibenden Ertrags. Bei der Eigennutzung muß eine fiktive übliche Miete angesetzt werden, um die Minderung errechnen zu können.

²⁴ Dieser Eindruck deckt sich mit der st. Rspr. des BVerwG; vgl. z. B. BSStBl. II 2002, 889.

²⁵ Beschl. v. 13. 9. 2006, Az. II R 5/05.

²⁶ Beschl. v. 24. 4. 2007, Az. GmS-OBG 1/06.

D. Fazit

Ob ein teilweiser Steuererlaß nach dem GrStG beansprucht werden kann, hängt mithin von der Frage ab, inwieweit die im Umfeld anzureffenden Windkraftanlagen den Wert einer Wohnimmobilie nachteilig beeinflussen. Die Faktoren, die die Wertminderung bedingen, können von unterschiedlicher Art und von unterschiedlichem Ausmaß sein. Der Auffassung des BVerwG, es komme darauf an, daß die Wertminderungen vorübergehender und atypischer Art sein müßten, liegt eine Fehlinterpretation der Gesetzeslage zugrunde. Die Basis dafür, ob von einer steuermindernden Reduzierung des Immobilienwertes auszugehen ist, können letztlich nur die Einschätzungen abgeben, die sich in den Marktpreisen manifestieren. Auf dieser Basis lassen sich am besten die Anhaltspunkte gewinnen, um zuverlässig die Frage des Grundsteuererlasses beantworten zu können. Mittelbar beteiligt sich auch der Staat an der Wertbestimmung der Immobilien, je nachdem, inwieweit er die Schutzbedürftigkeit der von den Beeinträchtigungen der Windkraftanlagen Betroffenen anerkennt oder ignoriert.